



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Laws (LL.B.)

**Die UG (haftungsbeschränkt) als optimale Einstiegsrechtsform für
Startups**

The UG (limited liability) as the ideal entry legal form for start-ups

Eingereicht von:

Edyta Magdziorz

Studiengang: Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) (Major)

Betriebswirtschaftslehre (Minor)

Erstprüfer: Prof. Dr. Alexander Schall

Zweitprüfer: Malte Mackensen, LL.M.

Abgabetermin: 03.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	II
1. Einleitung.....	1
2. Startup-Unternehmen.....	2
2.1 Definition, Merkmale und Begriffliche Abgrenzung.....	2
2.2 Entwicklung in Deutschland.....	3
3. Reform des GmbH-Rechts.....	4
3.1 Das MoMiG.....	4
3.2 Entstehung, Entwicklung und Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt).....	6
4. Die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)...	7
4.1 Notarielle Beurkundung.....	7
4.1.1 Gründung mit individuellem Gesellschaftsvertrag.....	8
4.1.2 Vereinfachte Gründung mit Musterprotokoll.....	9
4.2 Geschäftsführerbestellung.....	11
4.3 Stammkapital, Kapitalaufbringung und Geschäftsanteile.....	13
4.4 Rechtsformzusatz und Firmierung.....	15
4.5 Anmerkung: Gründungsstadien.....	17
4.6 Gründungsdauer- und kosten.....	17
5. Rechte und Pflichten nach der Gründung.....	18
5.1 Organe der UG (haftungsbeschränkt).....	18
5.1.1 Die Geschäftsführung.....	18
5.1.2 Die Gesellschafterversammlung.....	20
5.2 Haftungsbeschränkung der UG.....	20
5.3 Gesetzliche Rücklagenbildung (Thesaurierungspflicht).....	22
5.4 Buchführungspflicht und Bilanzierung.....	24
5.5 Steuern.....	24
6. Übergang der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH.....	25
7. Zusammenfassung und Fazit.....	30
Literaturverzeichnis.....	V
Anhang.....	XV
Eidesstaatliche Versicherung.....	XVII

Abkürzungsverzeichnis

A	Abb.	Abbildung	
	Abs.	Absatz	
	AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	
	AG	Aktiengesellschaft	
	AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	
	AktG	Aktiengesetz	
	aktual.	Aktualisierte	
	Art.	Artikel	
	Aufl.	Auflage	
	B	BB	Betriebs-Berater
BC		Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling	
bearb.		Bearbeitete	
BeckKo		Beck'sche Kurz-Kommentare	
BeckOK		Beck'scher Online-Kommentar	
Begr.		Begründer	
Beschl.		Beschluss	
BGB		Bürgerliches Gesetzbuch	
BGBI.		Bundesgesetzblatt	
BGH		Bundesgerichtshof	
BT-Drs.		Bundesdrucksache	
BVDS		Bundesverband Deutsche Startups	
bzw.		beziehungsweise	
C		ca.	circa
D		d.h.	das heißt
		DStR	Deutsches Steuerrecht
		DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	ECLI	Europäischer Rechtsprechungs-Identifikator	
	erweit.	Erweiterte	
	et. al.	und andere	
	EU	Europäische Union	
	EuGH	Europäischer Gerichtshof	

F	f.	folgende
	ff.	fortfolgende
	Fortf.	Fortführer
G	GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
	gem.	gemäß
	GesR	Gesellschaftsrecht
	GewStG	Gewerbsteuergesetz
	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
	GmbHHR	GmbH-Rundschau
	GmbH-StB	GmbH-Steuerberater
	GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz
	GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
H	HGB	Handelsgesetzbuch
	h.M.	herrschende Meinung
	Hrsg.	Herausgeber
I	i.d.R.	in der Regel
	IHK	Industrie- und Handelskammer
	i.H.v.	in Höhe von
	InsO	Insolvenzordnung
	ipso iure	„kraft Gesetzes“
J	i.V.m.	in Verbindung mit
	jM	juris -Die Monatszeitschrift
K	KG	Kommanditgesellschaft
	KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
	KostO	Kostenordnung
	KStG	Körperschaftssteuergesetz
L	LG	Landgericht
	Limited/Ltd.	Private Company Limited by Shares
M	MAH	Münchener Anwaltshandbuch
	MAH ArbR	Münchener Anwaltshandbuch zum Arbeitsrecht
	MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
	MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen

	MüKo	Münchener Kommentar
N	neubearb.	neubearbeitete
	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
	Nr.	Nummer
	NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
O	OHG	Offene Handelsgesellschaft
	OLG	Oberlandesgericht
P	PhdB-GmbH-GF	Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung
R	Rn.	Randnummer
	RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
S	S.	Satz (bei Paragraphen) / Seite (bei Zitaten)
	s.o.	siehe oben
	sog.	sogenannte
	StBW	Steuerberater-Woche
U	u.	und
	UG	Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
	UmwG	Umwandlungsgesetz
	Urt.	Urteil
	überarb.	überarbeitete
V	v.	Von
	verbess.	Verbesserte
	VertrR	Vertragsrecht
	Vgl.	Vergleiche
	Vor-UG	Vorgesellschaft (UG)
W	Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Z	z.B.	zum Beispiel
	ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
	ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

1 Einleitung

Die Wahl der Rechtsform stellt im Zuge der Neugründung eines Startup-Unternehmens für die Gründer¹ eine wichtige Entscheidung dar, denn sie beeinflusst unmittelbar den Gründungsprozess sowie im Nachhinein den Geschäftsbetrieb der gegründeten Gesellschaft.

Besonders interessant ist eine Rechtsform mit Haftungsbeschränkung, welche die beliebte GmbH als Kapitalgesellschaft ermöglicht und damit eine persönliche Haftung der Gründungsgesellschafter verhindert. Problematisch ist jedoch für Gründungsinteressierte, die zu Anfang über nicht genügend Startkapital verfügen, die hohe Summe des geforderten Mindeststammkapitals der GmbH aufzubringen.

Hier könnte die UG (haftungsbeschränkt) als Option infrage kommen, da sie eine Haftungsbeschränkung ermöglicht und dabei kein gesetzlich festgelegtes Mindeststammkapital bei der Gründung fordert (§ 5a Abs. 1 GmbHG).

Die vorliegende Arbeit behandelt die Frage, weshalb sich die UG (haftungsbeschränkt) gerade für die Gründung eines Startup-Unternehmens als optimale Einstiegsrechtsform eignet.

Das Ziel der Arbeit ist, die UG (haftungsbeschränkt) in ihrer Besonderheit mit den speziellen Sondervorschriften, die in § 5a GmbHG verankert sind, darzustellen. Zudem soll die Verbundenheit zur GmbH aufgezeigt werden. Die Arbeit dient dabei auch als Leitfaden für die Neugründung eines Startup-Unternehmens in Form der UG (haftungsbeschränkt) und zeigt, wie die Gründung auf einfachster Weise unter geringen Kosten mit dem Start einer UG (haftungsbeschränkt) gelingen kann.

Der erste Teil widmet sich einer kurzen Begriffsdefinition und Einordnung von Startup-Unternehmen in Deutschland. Daraufhin wird der Anlass des MoMiG, mit welchem das GmbH-Recht umfassend reformiert wurde, dargestellt sowie die Entstehung und Entwicklung der UG (haftungsbeschränkt) thematisiert.

Im vierten Kapitel wird der gesamte Gründungsprozess einer UG (haftungsbeschränkt) ausführlich vorgestellt, wobei dies unter Berücksichtigung der wichtigsten Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt) erfolgt. Im Fokus stehen

¹ Um eine bessere Lesbarkeit zu ermöglichen, wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Die Verwendung dieser Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral, wodurch immer auf beide Geschlechter gleichermaßen Bezug genommen wird.

hierbei das Stammkapital, das Volleinzahlungsgebot und Sacheinlagenverbot bei der Gründung und der zu führende Rechtsformzusatz. Aufbauend darauf wird im fünften Kapitel dargelegt, welche Rechte und Pflichten nach der Gründung auf die Geschäftsführung und/oder Gesellschafter zukommen. Dabei wird die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, sowie die Pflicht zur gesetzlichen Rücklagenbildung erläutert. Die umfassenden Pflichten, welche die Geschäftsführung und Gesellschafter einer Gesellschaft besitzen, sowie die verschiedenen möglichen persönlichen Haftungssituationen der Organe werden in dieser Arbeit nur am Rande aufgegriffen. Vielmehr wird der Fokus auf die wesentlichen Vorschriften des § 5a GmbHG und deren Auswirkungen für die Gesellschaft bzw. deren Organe gelegt.

Abschließend wird dargelegt, unter welchen Umständen eine spätere „Umwandlung“ zur GmbH erfolgen kann, wie sie genau erfolgen kann und ob auch andere Rechtsformen für eine Wandlung im Nachhinein möglich sind. Eine Zusammenfassung und ein Fazit beschließen die Arbeit.

2 Startup-Unternehmen

2.1 Definition, Merkmale und Begriffliche Abgrenzung

In den letzten Jahren haben „Startups“² besonders an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen,³ da „sie als Treiber der digitalen Transformation der etablierten Wirtschaft zu einem zentralen Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes geworden“⁴ sind.

Zwar lässt sich zunächst feststellen, dass keine allgemeingültige Definition des „Startup“-Begriffs in der Fachliteratur existiert⁵, jedoch es einige spezifische Merkmale gibt, die einem Startup-Unternehmen zugesprochen werden und diese damit auch von normalen Unternehmens- und Existenzgründungen abgrenzen. Demzufolge bedarf es zunächst einer präzisen Begriffsdefinition, auf die sich die vorliegende Arbeit stützt.

Nach dem Deutschen Startup Monitor 2021, welcher vom Bundesverband Deutsche Startups (BVDS) herausgegeben wurde, gibt es drei zentrale Merkmale, mit welchem

2 Anmerkung: In der wissenschaftlichen Literatur findet sich sowohl die Schreibweise „Startup“, als auch „Start-up“; folglich wird in dieser Arbeit die Schreibweise „Startup“ bzw. „Startup-Unternehmen“ verwendet, da dies in der Praxis üblicher ist.

3 Vgl. Bogott/Rippler/Woischwill, Im Startup die Welt gestalten, S. 7.

4 BVDS, Deutscher Startup Monitor 2021, S. 10.

5 Vgl. Held, KMU- u. Start-up-Management, S. 23.

sich Startups auszeichnen. Demgemäß sind sie jünger als zehn Jahre alt, streben einen langfristigen Umsatz- sowie Mitarbeiterwachstum an und setzen ein hochinnovatives Geschäftsmodell mit Produkten, Dienstleistungen oder auch innovativen Technologien um.⁶ Diese Innovativität ermöglicht mithin ein hohes Wachstumspotential⁷, wobei sich Startups aber noch nicht auf dem Markt etabliert haben,⁸ sondern „auf der Suche nach einem skalierbaren, nachhaltigen, profitablen Geschäftsmodell“⁹ sind, wodurch auch „neue Märkte geschaffen oder erklommen“¹⁰ werden. Aufgrund der Altersgrenze von 10 Jahren, wird der Startup-Begriff als temporärer existierend¹¹ bezeichnend, da nach dieser Zeit nicht mehr von einem Startup-Unternehmen gesprochen wird.

Eine „klassische“ Unternehmensgründung ist folglich nicht deckungsgleich zu einer Startup-Gründung, da eine Unternehmensgründung eine selbstständige, neue Wirtschaftseinheit erschafft, jedoch kein innovatives Geschäftsmodell verfolgt.¹²

Festzuhalten ist also, dass zwar jede Startup-Gründung im wirtschaftlichen Blickwinkel somit auch einer Unternehmensgründung entspricht¹³, jedoch eben nicht jede Art von Unternehmensgründung gleichermaßen auch ein Startup darstellt.

Auch die „Existenzgründung“ muss hier abgegrenzt werden, denn diese umfasst jede Form der ausgeübten beruflichen Selbstständigkeit, wobei keine innovative Geschäftsidee maßgeblich ist, als auch keine zeitliche Eingrenzung erfolgt. Zentral ist hierbei, dass die Gründerperson selbst im Mittelpunkt steht, wie es u. a. auch bei Freiberuflern wie z. B. Rechtsanwälten oder Steuerberatern der Fall ist.¹⁴

2.2 Entwicklung in Deutschland

Zur Gründungssituation in Deutschland lässt sich festhalten, dass laut Statistik des Bundesverbands Deutsche Startups, die Anzahl der Startup-Neugründungen in Deutschland im ersten, zweiten und dritten Quartal 2021 höher waren als im Vorjahr.¹⁵

6 Vgl. BVDS, Deutscher Startup Monitor 2021, S. 5, 10.

7 Vgl. Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S. 14; Bogott/Rippler/Woischwill, Im Startup die Welt gestalten, S. 13; Konrad-Adenauer-Stiftung/Olschewski, S. 15.

8 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 1.

9 Radynski/Siegmann, Start-up-Guide, S. 64.

10 Bogott/Rippler/Woischwill, Im Startup die Welt gestalten, S. 13.

11 Vgl. Radynski/Siegmann, Start-up-Guide, S. 64.

12 Vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung/Olschewski, S. 13ff.

13 Vgl. Kollmann/Kuckertz/Stöckmann, Gabler Kompakt-Lexikon Unternehmensgründung, S. 370.

14 Vgl. Radynski/Siegmann, Start-up-Guide, S. 64.

15 Vgl. Startupdetector/Statista, Startups in Zahlen: Aktuelles Gründungsgeschehen auf einem Blick, zitiert nach de.statista.com.<https://de.statista.com/themen/7515/startup-quarterly/#dossierKeyfigures> Abbildung sieht Anhang, Abbildung 1.

Bezüglich der Verteilung von Gründern von Startups aus dem Jahr 2019 wird dabei ersichtlich, dass der höchste Anteil mit 47,5 Prozent die Altersgruppe zwischen 25 bis 34 Jahren einnimmt. Die niedrigste Altersgruppe mit nur 8,4 Prozent liegt zwischen 18 bis 24 Jahren.¹⁶

Das Interesse an zunehmenden Startup-Neugründungen lässt sich vor allem auf ihre Charakteristik der Innovativität zurückführen. Schließlich führt Innovation zum Fortschritt und Wachstum, sodass innovative Gründungen den Wettbewerb anregen, da sie als Antrieb des wirtschaftlichen, sozialen und technischen Fortschritts wirken.¹⁷ Mithin wird mit innovativen Geschäftsmodellen auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Deutschland gesteigert.¹⁸

3 Reform des GmbH-Rechts

3.1 Das MoMiG

Mit dem MoMiG wird eine große Reform des deutschen GmbH-Gesetzes bezeichnet, welche am 1. November 2008 in Kraft getreten ist.¹⁹ Der Gesetzgeber strebte mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)²⁰ eine Modernisierung und Deregulierung²¹, sowie die Bekämpfung von Missbräuchen²² an. Die Gesetzesänderung sollte demzufolge eine Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen²³ bewirken, wodurch die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit der GmbH als Rechtsform im Wettbewerb mit anderen ausländischen EU-Rechtsformen gesteigert werden sollte.²⁴ Der deutsche Gesetzgeber reagierte hierbei insbesondere auf den „Gründungsboom“ der englischen Limiteds,²⁵ welcher sich auf die Zulassung zur Niederlassungsfreiheit,

16 Vgl. Bundesverband Deutsche Startup/Deutscher Startup Monitor 2019, zitiert nach de.statista.com. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/573534/umfrage/verteilung-der-gruender-von-startups-in-deutschland-nach-altersgruppen/> Abbildung siehe Anhang, Abb. 2.

17 Vgl. Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S. 24f.

18 Vgl. Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S. 24; Bogott/Rippler/Woischwill, Im Startup die Welt gestalten, S. 3.

19 Vgl. Seibert, GmbHR 2018, R325; Fleischer, GmbHR 2009, 1 (10).

20 BGBl. I, Nr. 48/2008 S. 2026.

21 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, Systematische Darstellung 1 Rn. 62; BT-Drs. 16/6140 S.1.

22 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, Systematische Darstellung 1 Rn. 63; BT-Drs. 16/6140 S.1; Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 58.

23 BT-Drs. 16/6140 S. 1; vgl. Lurati et al., Das neue GmbH-Recht, S. 15, 17; Wälzholz, MittBayNot 2008, 425 (426).

24 Vgl. Kindl, Gesellschaftsrecht, S. 238; Berninger, GmbHR 2010, 63 (64).

25 Vgl. Miras, NZG 2012, 486; Knaier, GmbHR 2018, 1181; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 2.

die in der EuGH-Rechtsprechung²⁶ beschlossen wurde, schlussfolgern ließ.²⁷ Aufgrund der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV war jeder EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat gegründet wurde, im eigenen Mitgliedsstaat anzuerkennen. Somit wurde innerhalb der EU ermöglicht, dass Gesellschaften, die einen Hauptsitz in einem europäischen Mitgliedsstaat besitzen, auch eine Zweigniederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter der Nutzung der ausländischen Rechtsform einrichten und im Geschäftsverkehr tätig werden dürfen.²⁸

Dass vor allem die englische Kapitalgesellschaft „Private Company Limited by Shares“ (Limited oder Ltd.)²⁹ eine solche Zunahme und Beliebtheit in Deutschland erfuhr, insbesondere bei Existenzgründern und Startups³⁰, liegt daran, dass sie genauso wie die GmbH eine Haftungsbeschränkung ermöglicht, jedoch mit einem niedrigen bürokratischen Aufwand sowie einem Stammkapital von nur einem Pfund gegründet werden konnte.³¹ Der Bedarf einer deutschen Alternative³² für die englische Limited war demnach vorhanden und der Gesetzgeber sah die Forderungen nach einer Gesellschaftsform, die kein zwingendes Mindeststammkapital bei ihrer Gründung benötigt.³³ Folglich führte der Gesetzgeber am 01.11.2008 durch das MoMiG die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) ein, die als „Antwort“³⁴ des deutschen Gesetzgebers zum damaligen Gründungsboom der englischen Limited zu verstehen ist bzw. das „deutsche Konkurrenzmodell“³⁵ zur Ltd. darstellen soll.

26 EuGH Urt. v. 9.3.1999, C-212/97, ECLI:EU:C:1999:126 (Centros); EuGH Urt. v. 5.11.2002, C-208/00, ECLI:EU:C:2002:632 (Überseering); EuGH Urt. v. 30.09.2003, C-167/01, ECLI:EU:C:2003:512 (Inspire Art); vgl. Schall/Westhoff, GmbHR 2004, R381.

27 Vgl. Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9; Wien, Handels- und Gesellschaftsrecht, S. 194.

28 Vgl. Schreiber, DZWIR 2009, 492; Cobe, Der Gläubigerschutz in der UG, S. 3f.

29 Vgl. Miras, NZG 2012, 486; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 1f.

30 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 39f.

31 Vgl. Miras, NZG 2012, 486; Mann, Britischer EU-Austritt und Scheinauslandsgesellschaften, S. 58f.

32 Vgl. Hennrichs, NZG 2009, 921; Schreiber, DZWIR 2009, 492.

33 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 1f.

34 Vgl. Römermann, NJW 2010, 905; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 1f.

35 Vgl. Miras, NZG 2012, 486; Seebach, RNotZ 2013, 261 (262).

3.2 Entstehung, Entwicklung und Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)

Ein zentraler Bestandteil des Änderungsgesetzes (MoMiG) war die Einführung der sog. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt), welche in § 5a GmbHG geregelt ist.³⁶ Der Gesetzgeber hat mit der Einführung der UG (haftungsbeschränkt) allerdings keine neue eigenständige Rechtsform³⁷ eingeführt, sondern eine neue Rechtsformvariante³⁸ der GmbH hervorgebracht.³⁹

Die UG (haftungsbeschränkt) unterliegt genauso wie die GmbH den allgemeinen Vorschriften des GmbHG, mit Ausnahme der Sondervorschriften aus § 5a GmbHG.⁴⁰

Demzufolge ist sie eine juristische Person nach § 13 Abs. 1 GmbHG und selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten. Auch ist sie Kaufmann kraft Rechtsform (§ 13 Abs. 3 GmbHG) und Unternehmer nach § 14 Abs. 1 BGB, wenn Leistungen gegen Entgelt angeboten werden.⁴¹

Mit Einführung der UG (haftungsbeschränkt) im Zuge des MoMiG entstand ein starker Zustrom von Gründungen der haftungsbeschränkten UG, der sich kontinuierlich über die Jahre steigerte.⁴² Zeitgleich ist seit der Einführung der haftungsbeschränkten UG die Zahl der Limiteds, die in Deutschland tätig sind, stark zurückgegangen, wobei die Anzahl an UG's (haftungsbeschränkt) zu Beginn des Jahres 2016 mit 115.644 fast dreizehnfach so hoch war wie die der Ltd. mit nur 8.968.⁴³ Infolge des Brexits ist zudem ein noch stärkerer Rückgang der Limited zu betrachten.⁴⁴ Im Jahr 2020 waren knapp über 160.000 Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt) im Handelsregister eingetragen.⁴⁵ Folglich hat die UG (haftungsbeschränkt) große Akzeptanz erfahren und gilt als etabliertes Bestandteil des deutschen Gesellschaftsrechts.⁴⁶

36 Vgl. Wachter, NJW 2011, 2620; Hirte, NZG 2008, 761 (762); Miras, NZG 2012, 486.

37 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 1.

38 BT- Drs. 16/6140, S.31; Prinz/Winkeljohann/Berberich/Haaf, § 1 Rn. 151; Schreiber, DZWIR 2009, 492; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 7; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 3.

39 Vgl. Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183); Miras, NZG 2012, 486; Matondo, Der Gläubigerschutz in der Unternehmergesellschaft, S. 3; Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 85.

40 BT-Drs. 16/6140, S. 31; Vgl. Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183); Miras, NZG 2012, 486; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 3, 7; Henrichs, NZG 2009, 921 (923).

41 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 7.

42 Vgl. Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1184); MüKo GmbHG/Fleischer, Einleitung Rn. 201a.

43 Vgl. Kornblum, GmbHR 2016, 691 (692, 699); Stumm, jM 2017, 178.

44 Vgl. Prinz/Winkeljohann/Berberich/Haaf, § 1 Rn. 110.

45 Vgl. Kornblum, GmbHR 2021, 681 (689).

46 Vgl. Miras, NJW 2013, 212; Stumm, jM, 2017, 178.

Die wesentlichen Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt) betreffen den Rechtsformzusatz, die gesetzliche Rücklagenbildung, das Volleinzahlungsgebot, das Sacheinlagenverbot, sowie insbesondere den Verzicht auf ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindeststammkapital bei der Gründung.⁴⁷

4 Die Gründung einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann für jegliche Zwecke des Neugründungsvorhabens⁴⁸ verwendet werden, die auch für die GmbH zugelassen sind, sowie die kein höheres Mindeststammkapital fordern, welches bei der UG (haftungsbeschränkt) höchstens möglich ist.⁴⁹ Da für die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) kein gesetzliches Mindeststammkapital verlangt wird,⁵⁰ bietet sie sich demnach vor allem dann an, wenn sowohl nicht das Mindeststammkapital von 25.000 Euro der GmbH, als auch nicht die Hälfte dieses Betrags in einer Bar- oder Sacheinlage (§ 7 Abs. 2 GmbHG) geleistet werden kann.⁵¹ Die UG (haftungsbeschränkt) ist u. a. auch als „Instrument zur Durchführung risikoreicher und spekulativer Unternehmungen“⁵² interessant.

Die Gründung der UG (haftungsbeschränkt) ist durch natürliche oder juristische Personen möglich⁵³, und kann entweder durch eine Person als Einpersonengesellschaft oder mit mehreren Personen als Mehrpersonengesellschaft erfolgen.⁵⁴

Die Sondervorschriften der UG (haftungsbeschränkt) finden sich in § 5a GmbHG.

4.1 Notarielle Beurkundung

Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) erfordert einen Gesellschaftsvertrag, welcher das Fundament der Gesellschaft bildet⁵⁵. Er besitzt dabei eine sog. „Doppelfunktion“, denn er enthält die Vereinbarung der Gründer über die Errichtung der Gesellschaft (Schuldvertrag), sowie dient er der Bildung der Grundlage der zukünftigen juristischen Person als Verfassung der Gesellschaft

47 Vgl. Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 12; Henrichs, NZG 2009, 921 (923); Schreiber, DZWIR 2009, 492.

48 Vgl. Prinz/Winkeljohann/Berberich/Haaf, § 1 Rn. 151; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 9.

49 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 7.

50 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 10; Weber, BB 2009, 842 (842).

51 Vgl. Weber, BB 2009, 842 (844); Wicke, GWR 2010, 259 (260).

52 Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 85.

53 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8; Altmeppen GmbHG, § 1 Rn. 32.

54 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8; MHLS/Schmidt, GmbHG § 1 Rn. 32.

55 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 32.

(Organisationsvertrag).⁵⁶

Es besteht dabei die Möglichkeit, entweder im regulären Verfahren mit einem Individualvertrag oder durch die Nutzung eines Musterprotokolls zu gründen.⁵⁷

In beiden Varianten ist die Hinzuziehung eines Notars unabdingbar, denn sowohl die Gründung im herkömmlichen Verfahren⁵⁸ mittels eines individuellen Gesellschaftsvertrags gem. § 2 Abs. 1 GmbHG⁵⁹, als auch die Nutzung des Musterprotokolls nach § 2 Abs. 1a GmbHG bedürfen einer notariellen Beurkundung⁶⁰.

4.1.1 Gründung mit individuellem Gesellschaftsvertrag

Die klassische Möglichkeit ist die Gründung mit einem individuellen Gesellschaftsvertrag⁶¹, der auch als Satzung⁶² bezeichnet wird. Der Mindestinhalt⁶³, der im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden muss ist in § 3 Abs. 1 GmbHG geregelt. Folglich muss der Gesellschaftsvertrag die Firma und den Sitz, den Gegenstand des Unternehmens, den Betrag des Stammkapitals sowie die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, welche von jedem der Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital übernommen werden (§ 3 Abs. 1 GmbHG). Bei der Firma handelt es sich um den Namen der Gesellschaft, welcher im Handelsregister eingetragen wird und unter welchem sie am Rechtsverkehr teilnimmt.⁶⁴ Es sind Sach-, Personal-, sowie Phantasiefirmen zulässig.⁶⁵ Beachtet werden muss, dass die Firma eine Kennzeichnungskraft besitzen muss, unterscheidbar von anderen Firmen ist (§ 18 Abs.1 HGB) und keine Irreführung verursacht (§ 18 Abs. 2 HGB).⁶⁶ Beim Sitz der Gesellschaft handelt es sich gem. § 4a GmbHG um einen Ort im Inland. Mit dem Unternehmensgegenstand wird der Bereich und die Art der Tätigkeit der Gesellschaft beschrieben,⁶⁷ welcher individualisiert⁶⁸ sein muss.

56 Vgl. Prinz/Winkeljohann/Protz/Krome, § 2 Rn. 47f.; MüKoGmbHG/Heinze, § 2 Rn. 4.

57 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 43; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 10.

58 Vgl. Korintenberg/Tiedtke, GNotKG § 107 Rn. 33.

59 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 2 Rn. 8.

60 Vgl. BeckOK GmbHG/Jaeger, § 2 Rn. 73; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 122; Wicke GmbHG, § 2 Rn. 13; Praetorius, BC 2008, 293 (294); BeckOK GmbHG/Jaeger, § 2 Rn. 73; Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 20, § 2 Rn. 42.

61 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 11.

62 Vgl. Prinz/Winkeljohann/Protz/Krome, § 2 Rn. 46; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 32.

63 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 3 Rn. 1.

64 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Seibt, § 2 Rn. 40.

65 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Seibt, § 2 Rn. 42.

66 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Seibt, § 2 Rn. 42.

67 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 3 Rn. 4; MüKo GmbHG/Wicke, § 3 Rn. 9.

68 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 3 Rn. 8; Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 1 Rn. 10.

Beim individuell erstellten Gesellschaftsvertrag kann die Gestaltung frei erfolgen, wodurch die Gründungsgesellschafter über den Mindestinhalt hinaus weitere Regelungen treffen können⁶⁹, sog. Satzungsautonomie⁷⁰.

Der Gesellschaftsvertrag lässt sich nach Eintragung der Gesellschaft jederzeit ändern, wobei dies unter Berücksichtigung der Vorschriften des §§ 53ff. erfolgen muss.⁷¹

4.1.2 Vereinfachte Gründung mit Musterprotokoll

Die Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) kann aber auch unter Verwendung eines Musterprotokolls erfolgen, welches im Zuge des MoMiG vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellt wurde⁷², wodurch eine Vereinfachung, Beschleunigung und Kostensenkung des Gründungsprozesses ermöglicht werden soll.⁷³ Die Kostenprivilegierung gem. § 41d KostO, gilt dabei nur bei Nutzung des Musterprotokolls.⁷⁴

Gemäß § 2 Abs. 1a GmbHG stellt die Gründung nach dem Musterprotokoll ein sog. „vereinfachtes Verfahren“ dar, welches mit nur einem Geschäftsführer und maximal bis zu drei Gründungsgesellschaftern möglich ist. Folglich ist die Nutzung des Musterprotokolls ab vier Gesellschaftern und/oder mehr als einem Geschäftsführer nicht möglich, sodass man in diesem Fall zum klassischen Gesellschaftsvertrag zurückgreifen muss.

Nach h.M. besteht aber die Möglichkeit der Bestellung weiterer Geschäftsführer nach der Eintragung der Gesellschaft durch einen einfachen Gesellschafterbeschluss, auch ohne erneute Änderung des Gesellschaftsvertrags, da die Beschränkung nur im Gründungsverfahren gilt.⁷⁵

Das Protokoll befindet sich in der Anlage des GmbHG und ist als Version zur Gründung einer Einpersonen- sowie einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern verfügbar.⁷⁶ Es enthält eine vorformulierte GmbH-Satzung⁷⁷ und

69 Vgl. MüKoGmbHG/Heinze, § 2 Rn. 13; Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 28.

70 Vgl. Wicke, GmbHG, § 3 Rn. 150.

71 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 2 Rn. 88ff; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 2 Rn. 62; Prinz/Winkeljohann/Schmidt/Nachtwey, § 4 Rn. 135.

72 Vgl. Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208 (1209); Wicke, GmbHR 2018, 1105 (1112).

73 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8a; Miras, NZG 2012, 486 (488).

74 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 55; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 126; Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208 (1209); Seebach, RNotZ 2013, 261 (273f.).

75 Vgl. Werner, GmbHR 2011, 459 (459f.).

76 Vgl. Praetorius, BC 2008, 293 (294); MAH GmbH-Recht/Römermann/Strehle, § 3 Rn. 31f.; Seebach, RNotZ 2013, 261 (263).

77 Vgl. Miras, NZG 2012, 486 (487f.).

vereint den Gesellschaftsvertrag, die Bestellung des Geschäftsführers und die Gesellschafterliste miteinander.⁷⁸ Im Inhalt regelt es dabei die Firma und den Sitz, den Unternehmensgegenstand, die Bestellung des Geschäftsführers, die Höhe des Stammkapitals, sowie den übernommenen Geschäftsanteil der Gründungsgesellschafter.⁷⁹

Das Musterprotokoll ist formal und inhaltlich vom Gesetzgeber vorgeschrieben.⁸⁰ Die Besonderheit bei Verwendung des Musterprotokolls besteht demnach darin, dass gem. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG keine vom Gesetz abweichenden Regelungen, d. h. keine Erweiterungen oder Änderungen⁸¹, getroffen werden dürfen. Es ermöglicht demzufolge keine freie individuelle Vertragsgestaltung oder Flexibilität, da er nicht auf die individuelle Gründungssituation der Gründer eingeht⁸² und vor allem keine Regelungen bezüglich der Verhältnisse der Gesellschafter untereinander enthält, was spätestens in einem Streitfall der Gründungsgesellschafter bedauert werden kann.⁸³ Zudem ist im Protokoll geregelt, dass jeder der Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil übernehmen kann.⁸⁴

Das Musterprotokoll, welches sowohl für die UG (haftungsbeschränkt) als auch für die GmbHG genutzt werden kann,⁸⁵ dient somit nur einer „unkomplizierten Standardgründung“⁸⁶ und empfiehlt sich deshalb vor allem für Einpersonengesellschaften⁸⁷. Langfristig gesehen sollte aber auch hier überlegt werden, ob eine individuelle Satzung zukünftig Sinn ergibt, um individuelle Regelungen wie z. B. die Befreiung des Gesellschafter-Geschäftsführers vom Wettbewerbsverbot⁸⁸ festzuhalten.⁸⁹

Eine Beschleunigung im Eintragsverfahren und folglich eine Zeitersparnis ist hier dahingehend zurückzuführen, dass das Registergericht gem. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG

78 Vgl. Praetorius, BC 2008, 293 (294); Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 55; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 126; Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208 (1209).

79 Vgl. Hirte, NZG 2008, 761; Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 1 Rn. 25-29.

80 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Strehle, § 3 Rn. 34.

81 Vgl. BeckOK GmbHG/Jaeger, § 2 Rn. 74; Herrler/König, DStR 2010, 2138 (2140).

82 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8a; Werner, GmbHR 2011, 459 (460); MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 39; Schnedler, Startup Recht, S. 8.

83 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 40; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 127.

84 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 37.

85 Vgl. Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208 (1209).

86 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Strehle, § 3 Rn. 31f; Herrler/König, DStR 2010, 2138.

87 Vgl. Miras, NJW 2013, 213; Seebach, RNotZ 2013, 261 (263); Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 8a; Werner, GmbHR 2011, 459 (460); MHLS/Schmidt, GmbHG, § 2 Rn. 127.

88 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 41.

89 Vgl. Seebach, RNotZ 2013, 261 (263).

nur prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben bei der ausgefüllten Mustersatzung erfüllt und keine unzulässigen Abweichungen erfolgt sind.⁹⁰

4.2 Geschäftsführerbestellung

Die Geschäftsführung kann gem. § 6 Abs. 1 GmbHG aus einem oder mehreren Geschäftsführern bestehen (mit Ausnahme bei Nutzung des Musterprotokolls, da dort folglich nur ein Geschäftsführer möglich ist; s.o.).

Befähigt zur Geschäftsführung sind gem. § 6 Abs. 2 GmbHG nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen. Demzufolge können juristische Personen keine Geschäftsführer werden.⁹¹ Anzumerken ist zudem auch, dass die in § 6 Abs. 2 S. 2 GmbHG genannten Gründe eine Bestellung zum Geschäftsführer verwehren.

Es können nach § 6 Abs. 3 S. 1 GmbHG die Gesellschafter selbst (sog. Gesellschafter-Geschäftsführer) oder Dritte (sog. Fremdgeschäftsführer) als Geschäftsführer bestellt werden.⁹²

Für die Anmeldung der Gesellschaft in das Handelsregister ist die Bestellung des ersten Geschäftsführers eine zwingende Bedingung (§ 39 Abs. 1 GmbHG).⁹³

Die Bestellung des Geschäftsführers, sog. Geschäftsführerbestellung, kann entweder direkt im Gesellschaftsvertrag oder getrennt in einem Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen,⁹⁴ da dieser kein notwendiger Satzungsbestandteil ist⁹⁵ und rechtlich keine notarielle Beurkundung benötigt wird.⁹⁶

Bei Verwendung des Musterprotokolls ist, wie bereits oben erwähnt, die Bestellung des Geschäftsführers integriert und ermöglicht daher keinen gesonderten Beschluss⁹⁷.

In der Praxis zeigt sich, dass es empfehlenswert sein kann, die Bestellung der Geschäftsführung nicht im Gesellschaftsvertrag abzuwickeln, sondern diesen in einem gesonderten Gesellschafterbeschluss zu bestellen,⁹⁸ da jede Änderung innerhalb der Geschäftsführung notwendigerweise eine Änderung des gesamten Gesellschaftsvertrags erfordert.⁹⁹

90 Vgl. Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 2 Rn. 44.

91 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 6 Rn. 6; Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 6 Rn. 18.

92 Vgl. MüKo GmbHG/Jaeger/Steinbrück, § 35 Rn. 250.

93 Vgl. Semler/Stengel/Leonard/Reichert, UmwG, § 59 Rn. 9.

94 Vgl. Meyer, Wirtschaftsrecht, S. 154.

95 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 6 Rn. 51; BeckOK/Neie GNotKG §107 Rn. 28.

96 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 163ff.

97 Vgl. BeckOK/Neie GNotKG §107 Rn. 29; Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 6 Rn. 51.

98 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 163.

99 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 263.

Außerdem kann auch direkt überlegt werden, ob eine Erteilung der Prokura (Einzel- oder Gesamtprokura) vom Geschäftsführer erfolgen soll, wodurch eine zusätzliche Vertretung der Gesellschaft eingerichtet wird.¹⁰⁰

Neben der Geschäftsführerbestellung gibt es auch noch den Anstellungsvertrag bzw. Geschäftsführeranstellungsvertrag¹⁰¹, welcher nicht automatisch durch die Bestellung zustande kommt,¹⁰² sondern unabhängig freiwillig zu diesem geschlossen werden kann¹⁰³. Es handelt sich dabei um einen Dienstvertrag,¹⁰⁴ denn das Arbeitsrecht findet grundsätzlich keine Anwendung für den Geschäftsführer, da dieser rechtlich betrachtet kein Arbeitnehmer ist.¹⁰⁵

Der Vertrag kann sowohl für Fremdgeschäftsführer, als auch für den Gesellschafter-Geschäftsführer abgeschlossen werden, um zusätzlich wesentliche Konditionen und Intentionen der Parteien formell festzuhalten.¹⁰⁶ Er wird vom Geschäftsführer persönlich, d. h. für sich selbst unterschrieben, nicht als Vertreter in Namen der Gesellschaft, wie es bei der Bestellung zum Geschäftsführer der Fall ist.¹⁰⁷

Eine Sozialversicherungspflicht für den Gesellschafter-Geschäftsführer besteht nicht, wenn er einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft besitzt, was i.d.R. vorliegt, wenn er mehr als 50 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmrechte besitzt.¹⁰⁸ Empfehlenswert ist es jedoch, eine mögliche Sozialversicherungspflicht durch ein Statusfeststellungsverfahren prüfen zu lassen.¹⁰⁹ Beim Fremdgeschäftsführer besteht dagegen zweifellos eine Sozialversicherungspflicht.¹¹⁰

Beachtet werden muss, dass es Ausnahmen gibt, welche eine Geschäftsführung nicht zulassen. Maßgeblich sind dabei die in § 6 Abs. 2 S. 2 GmbHG genannten Ausschlussgründe, wobei eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen muss.¹¹¹

100 Vgl. MüKo GmbHG/Liebscher, § 46 Rn. 210; Schnedler, Startup Recht, S. 260; Oppenländer/Trölitisch, PhdB-GmbH-GF/Trölitisch, § 17 Rn. 33.

101 Vgl. Meyer, Wirtschaftsrecht, S. 154; Jula/Sillmann, Praxishandbuch GmbH, S. 81.

102 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Hürten, § 9 Rn. 18; MHLS/Tebben, GmbHG, § 6 Rn. 2.

103 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 258.

104 Vgl. MAH ArbR/Moll/Reiserer/Lachmann, § 6 Rn. 88; MHLS/Tebben, GmbHG, § 6 Rn. 124.

105 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 261; MHLS/Tebben, GmbHG, § 6 Rn. 124f.

106 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Hürten, § 9 Rn. 18.

107 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 262.

108 Vgl. Graf von Westphalen/Thüsing, VertrR/Klauselwerke, Geschäftsführerverträge Rn. 72.

109 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 269.

110 Vgl. Graf von Westphalen/Thüsing, VertrR/Klauselwerke, Geschäftsführerverträge Rn. 73.

111 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 194f.

4.3 Stammkapital, Kapitalaufbringung und Geschäftsanteile

Das zentrale Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist die fehlende Erfordernis eines Mindeststammkapitals bei der Gründung¹¹², welches dagegen bei einer GmbH-Gründung gem. § 5 Abs. 1 GmbHG erfordert wird. Folglich kann die UG (haftungsbeschränkt) bereits mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet¹¹³ werden, weshalb sie in der Literatur auch als „Ein-Euro-GmbH“¹¹⁴ bezeichnet wird. Da die UG (haftungsbeschränkt) gem. § 5a Abs. 1 GmbHG das Mindeststammkapital der GmbH von 25.000 Euro (§ 5 Abs. 1 GmbHG) unterschreiten muss¹¹⁵, beläuft sich das von den Gründern frei auszuwählende Stammkapital¹¹⁶, zwischen 1 Euro bis 24.999 Euro¹¹⁷.

Folglich muss bei einer Mehrpersonengesellschaft beachtet werden, dass jeder der Gesellschafter eine Stammeinlage leisten muss, wobei jeder Geschäftsanteil mindestens 1 Euro betragen muss (§ 5 Abs. 2 S. 1 GmbHG) und sich somit das zur Einlage geforderte Stammkapital mit der Anzahl der Gesellschafter jeweils um einen Euro erhöht.¹¹⁸ Dies bedeutet, dass z. B. bei zwei Gesellschaftern insgesamt zwei Euro als Stammeinlage erforderlich ist.

Bei der Gründung der UG (haftungsbeschränkt) wird eine Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister gem. § 7 Abs. 1 GmbHG gefordert, welche nach den allgemeinen Grundsätzen nach §§ 7, 8 GmbHG¹¹⁹ erfolgen muss.¹²⁰ Mit der Anmeldung einzureichende Unterlagen sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GmbHG, der Gesellschaftsvertrag, die Legitimation der Geschäftsführer, sollten diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sein und die von allen Gesellschaftern unterschriebene Gesellschafterliste.

Die Handelsregisteranmeldung darf erst erfolgen, wenn das Stammkapital als Bareinlage in voller Höhe eingezahlt wurde, sog. Volleinzahlungsgebot¹²¹ (§ 5a Abs. 2

112 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 10; Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208.

113 Vgl. Hennrichs, NZG 2009, 921 (923); Wachter, NJW 2011, 2620; Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 8.

114 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 4; Seebach, RNotZ 2013, 261 (262); Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 12.

115 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 1.

116 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 10; Seebach, RNotZ 2013, 261 (266).

117 Vgl. Schreiber, DZWIR 2009, 492; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 8; Wachter, NJW 2011, 2620 (2621); Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, 1. Rn. 42.

118 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 10; Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, 1. Rn. 42.

119 Vgl. BeckOK GmbHG/Jaeger, § 5a Rn. 78; Seebach, RNotZ 2013, 261 (273).

120 Vgl. Ternès von Hattburg/ Reiber, Gründen mit Erfolg, S. 231.

121 Vgl. Weiß, Wistra 2010, 361 (361f.); Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183); MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 18; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 13.

S. 1).¹²² Eine Teileinzahlung wie bei der GmbH ist nicht möglich,¹²³ sondern die im Gesellschaftsvertrag bzw. im Musterprotokoll als Stammkapital festgelegte Summe muss im Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung komplett eingezahlt worden sein¹²⁴. Die Einbringung einer Sacheinlage, die bei der GmbH möglich ist, ist bei der UG (haftungsbeschränkt) gem. § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG ausgeschlossen, sog. Sacheinlagenverbot¹²⁵. Nur eine Bareinlage ist möglich.¹²⁶ Sollte, entgegen dem Verbot, dennoch eine offene Sacheinlage im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, führt dies zur Nichtigkeit der Sacheinlagenvereinbarung und folglich zur Hinderung der Eintragung.¹²⁷ Sollte es sogar bereits zur Eintragung gekommen sein, wird im Nachhinein ohnehin von den Gesellschaftern Geldeinlage gefordert.¹²⁸

Eine Teileinzahlung oder Sacheinlage ist ohnehin kaum erforderlich, schließlich steht den Gründungsgesellschaftern die Möglichkeit von Beginn an frei, die Höhe des Stammkapitals an ihrem Eigenkapital zu orientieren und niedrig festzulegen.¹²⁹

Strittig ist, ob Hin- und Herzahlen als erfüllungswirksam angesehen wird, wobei dies vom Gesetzgeber als Form einer Bareinlage angesehen wird.¹³⁰

Erforderlich für die Einzahlung des Stammkapitals ist die Eröffnung eines Geschäftskontos, wobei dafür die Notarunterlagen benötigt werden.¹³¹ Nach Einzahlung des Stammkapitals wird ein Nachweis (Kontoauszug) über die Erbringung der Stammeinlage vom Notar verlangt.¹³²

Bei der Einzahlung des Stammkapitals auf das Gesellschaftskonto ist unbedingt darauf zu achten, dass dies erst nach dem Datum des Beurkundungstermins beim Notar erfolgt, denn vorherige Zahlungen besitzen im rechtlichen Sinne keine Tilgungswirkung, das bedeutet sie müssten ggf. noch einmal eingezahlt werden.¹³³

122 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11; Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208.

123 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 18; Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 27.

124 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11.

125 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 9; Weiß, Wistra 2010, 361 (362); Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183).

126 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 9; Zirngibl, in: Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 9.

127 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 21; Seebach, RNotZ 2013, 261 (267).

128 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 21.

129 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11; Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 14.

130 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 24; Seebach, RNotZ 2013, 261 (268).

131 Vgl. Ternès von Hattburg/ Reiber, Gründen mit Erfolg, S. 231; Engelhardt, Die GmbH, S. 21.

132 Vgl. Engelhardt, Die GmbH, S. 21.

133 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 32.

Die Unterlagen werden daraufhin vom Notar an das elektronische Handelsregister, welches öffentlich für jedermann zugänglich und einsehbar ist,¹³⁴ eingereicht.¹³⁵

Die im Handelsregister eingetragene Firma hat automatisch Schutz für den Firmennamen.¹³⁶

Die Rechtsfähigkeit der UG (haftungsbeschränkt) beginnt ab der Eintragung in das Handelsregister. Folglich ist sie ab dem Zeitpunkt wirksam gegründet und eine eigenständige Rechtspersönlichkeit bzw. juristische Person gem. § 13 Abs. 1 GmbHG und somit fähig Rechte zu erwerben, Verträge abzuschließen, zu klagen, als auch verklagt zu werden.¹³⁷

Auch ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich, da es sich bei der UG (haftungsbeschränkt) um eine selbstständige, auf Dauer angelegte und ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, die nicht unter einer freiberuflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeit fällt¹³⁸, demnach ein Gewerbe darstellt und damit ein Gewerbeschein benötigt wird.¹³⁹

Das Gewerbeamt übernimmt folglich auch die Benachrichtigungen über die Anmeldung an weitere Behörden, welche informiert werden müssen.¹⁴⁰ Auch besteht für die UG (haftungsbeschränkt) die Pflicht zur IHK-Mitgliedschaft.¹⁴¹

Nach der Gründung ist auch noch die Anmeldung beim Finanzamt vom Geschäftsführer vorzunehmen, bei welchem das Gewerbe angemeldet wird, sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz.¹⁴²

4.4 Rechtsformzusatz und Firmierung

Nach § 5a Abs. 1 GmbHG muss die UG (haftungsbeschränkt) zwingend den Firmenzusatz bzw. sog. Rechtsformzusatz¹⁴³ „UG (haftungsbeschränkt)“ bzw. „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ tragen und überall im

134 Vgl. Meyer, Wirtschaftsrecht, S. 34f; Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S. 133f.

135 Vgl. Volkelt, Die UG, S. 15; Engelhardt, Die GmbH, S. 21

136 Vgl. Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S. 135.

137 Vgl. Altmeyden, GmbHG, § 13 Rn. 2ff.; MHLS/Lieder, GmbHG, § 13 Rn. 1ff., 14.

138 Vgl. BeckKo HGB/Merk, § 1 Rn. 13,14,15,16,19.

139 Vgl. Volkelt, Die UG, S.18.

140 Vgl. Volkelt, Die UG, S.18.

141 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 7.

142 Vgl. Jula/Sillmann, Praxishandbuch GmbH, S. 67

143 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 9; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 14.

Geschäftsverkehr¹⁴⁴ korrekt verwenden. Dabei darf dieser keineswegs weggelassen, unverständlich abgekürzt oder falsch verwendet werden.¹⁴⁵ Andere Abkürzungen, die von den oben genannten zwei Alternativen abweichen, sind nicht erlaubt.¹⁴⁶

Bei einer unrechtmäßigen Firmierung, tritt eine Rechtsscheinhaftung ein, falls damit suggeriert wurde, dass eine unbegrenzte Haftung oder eine Haftung einer anderen Rechtsform bzw. Rechtsformvariante besteht, worauf die Gläubiger beim Geschäftsabschluss ihr Vertrauen¹⁴⁷ gesetzt haben.¹⁴⁸ Wird der Rechtsformzusatz komplett weggelassen oder es wurde eine falsche Abkürzung verwendet, führt dies zu einer unbeschränkten persönlichen Haftung der Handelnden gem. § 179 BGB analog.¹⁴⁹ Da der oben genannte Rechtsformzusatz mithin auch der deutlichen Abgrenzung zur GmbH dient,¹⁵⁰ darf auch die Bezeichnung als „GmbH“ nicht benutzt werden, da dadurch getäuscht werden würde, es wäre bei der Gründung ein Haftkapital von 25.000 Euro eingelegt worden. In diesem Fall wäre die Rechtsscheinhaftung zwar nicht unbeschränkt, jedoch besteht dann eine begrenzte Rechtsscheinhaftung des Handelnden auf die Differenz zwischen dem Stammkapital der UG und dem gesetzlichen Mindeststammkapital der GmbH.¹⁵¹

Die Verwendung des Rechtsformzusatzes dient vor allem zur Erzeugung eines Gläubigerschutzes¹⁵², da diese Maßnahme als Warnfunktion dienen soll, um mögliche Gläubiger zu signalisieren, dass bei dieser Gesellschaft eine niedrige Kapitalausstattung besteht.¹⁵³ Eine genaue Angabe zur Höhe des gewählten Stammkapitals der Gesellschaft muss jedoch nicht im Geschäftsverkehr mit Gläubigern ausgeschildert werden.¹⁵⁴

Liegt bereits bei der Gründung eine unzulässige Firmierung vor, stellt dies selbstverständlich ein Eintragungshindernis dar.¹⁵⁵

144 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 4 Rn. 14f.; Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 6; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 4.

145 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 9a; Dyrkala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 86; Seebach, RNotZ 2013, 261 (265).

146 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 4; Knaier, GmbHG 2018, 1181 (1183); Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 5; Seebach, RNotZ 2013, 261 (265).

147 LG Düsseldorf, Urt. v. 16.10.2013 – 9 O 434/12 U, NZG 2014, 823.

148 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 9a.

149 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 9a; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 6; Knaier, GmbHG 2018, 1181 (1183); Seebach, RNotZ 2013, 261 (277).

150 Vgl. MüKoGmbHG/Rieder, § 5a Rn. 14ff.; Cobe, Der Gläubigerschutz in der UG, S. 16.

151 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 7; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 9a.

152 Vgl. Cobe, Der Gläubigerschutz in der UG, S. 16; Römermann, NJW 2010, 905 (907).

153 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 4; Knaier, GmbHG 2018, 1181 (1183); Seebach, RNotZ 2013, 261 (265f.); Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, I. Rn. 43.

154 Vgl. Zirngibl, in: Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 6.

155 Vgl. Dyrkala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 86; Miras, NZG 2012, 486 (489);

4.5 Anmerkung: Gründungsstadien

Es besteht die Möglichkeit, bereits vor Anmeldung und vor Eintragung am Rechtsverkehr teilzunehmen¹⁵⁶. Um jegliche Haftungen zu vermeiden, ist ausdrücklich zu empfehlen, abzuwarten und erst nach Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) ins Handelsregister mit der Geschäftstätigkeit zu beginnen. Denn gem. § 11 Abs. 1 GmbHG existiert die UG als solche vor der Eintragung ins Handelsregister noch nicht, denn allein die Anmeldung führt nicht zur Existenz der Gesellschaft¹⁵⁷. Vorher existieren die Vorgründungsgesellschaft und Vorgesellschaft.

Bereits vor der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann eine mündliche Absprache über einen gemeinsamen Zweck zwischen mindestens zwei Gründungsgesellschaftern zur Gründung der Vorgründungsgesellschaft einer GbR (§§ 705 ff. BGB)¹⁵⁸ bzw. einer OHG (wenn bereits ein kaufmännischer Umfang betrieben wird)¹⁵⁹ ausreichen.¹⁶⁰ Die Gesellschafter haften in diesem Stadium für Handlungen im Namen der Gesellschaft unmittelbar mit ihrem gesamten Privatvermögen und gesamtschuldnerisch nach § 128 HGB analog (GbR) bzw. gem. § 128 HGB (OHG).¹⁶¹ Im Zeitraum zwischen dem Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags (sog. Errichtung der Gesellschaft) und der Handelsregistereintragung, besteht dann die sog. Vorgesellschaft bzw. Vor-UG^{162, 163}. Hier haften die Handelnden gem. § 11 Abs. 2 GmbHG persönlich und solidarisch für Verbindlichkeiten im Namen der Gesellschaft.

4.6 Gründungsdauer und -kosten

Aufgrund des deckungsgleichen Gründungsverfahrens und des Umfangs der registergerichtlichen Prüfung, sind bezüglich der Dauer des Gründungsvorgangs keine erheblichen Unterschiede zur GmbH feststellen zu lassen.¹⁶⁴

Die Kosten für die Gründung bei der Nutzung des Musterprotokolls sind niedriger im Vergleich zur Gründung mit individueller Satzung.¹⁶⁵

Seebach, RNotZ 2013, 261 (266).

156 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 11 Rn. 12; MüKo GmbHG/Merkt, § 11 Rn. 105.

157 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 11 Rn. 2.

158 Vgl. MHLS/Blath GmbHG § 11 Rn. 28.

159 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 11 Rn. 36.

160 Vgl. BeckOK GmbHG/Jaeger, § 2 Rn. 35.

161 Vgl. MHLS/Blath GmbHG § 11 Rn. 29.

162 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 13.

163 Vgl. MüKo GmbHG/Merkt, § 11 Rn. 4; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 11 Rn. 3.

164 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 10.

165 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 25.

Beabsichtigen die Gründungsgesellschafter, dass die Gründungskosten von der Gesellschaft übernommen werden sollen, ist zu beachten, dass diese bei Nutzung des Musterprotokolls maximal bis zur Höhe des Stammkapitals bzw. höchstens 300 Euro von ihr getragen werden dürfen und darüber hinaus von den Gesellschaftern getragen werden müssen.¹⁶⁶ Bei der Gründung mit individueller Satzung dürfen die Kosten auch von der Gesellschaft übernommen werden, sogar in gesamter Höhe des vereinbarten Stammkapitals,¹⁶⁷ wenn sie über ein höheres Stammkapital verfügt.¹⁶⁸

Als Richtwert bezüglich der gesamten Gründungskosten lässt sich aus der Literatur entnehmen, dass diese bei Nutzung des Musterprotokolls unter 300 Euro betragen¹⁶⁹ und mit individueller Satzung etwa unter 600 Euro¹⁷⁰.

Die Höhe des Stammkapitals sollte demnach auch unter Betrachtung der Gründungskosten erfolgen. Auch wenn die Möglichkeit besteht, das Stammkapital auf nur 1 Euro festzusetzen, ist es doch empfehlenswert, die UG (haftungsbeschränkt) mit einem höheren Stammkapital auszustatten, um eine direkte Überschuldung der Gesellschaft zu vermeiden.¹⁷¹ Die meisten haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaften werden mit einem höheren Stammkapital von ca. 1000 Euro gegründet.¹⁷²

5 Rechte und Pflichten nach der Gründung

5.1 Organe der UG (haftungsbeschränkt)

5.1.1 Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der UG (haftungsbeschränkt) muss gem. § 6 Abs. 1 GmbHG durch mindestens einen Geschäftsführer erfolgen, welcher als Handlungsorgan¹⁷³ nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zuständig ist. Hierbei hat er die in § 43 Abs. 1 GmbHG erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in jeglichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat dabei die Pflicht, die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung und den

166 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 12; MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 27.

167 KG, Beschl. v. 31.07.2015, 22 W 67/14, MittBayNot 2017, 175.

168 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Wachter, § 4 Rn. 28.

169 Vgl. Schnedler, Startup Recht, S. 33; BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 8a.

170 Vgl. BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 8c.

171 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 11.

172 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 8.

173 Vgl. Cobe, Der Gläubigerschutz in der UG, S. 39.

Gesellschafterbeschlüssen, wobei er im Innenverhältnis zur ordnungsgemäßen Unternehmensleitung, unter der Weisungsgebundenheit der Gesellschafter,¹⁷⁴ sowie im Außenverhältnis zur Vertretung der Gesellschaft verpflichtet ist.¹⁷⁵

Möglich ist nach § 37 Abs. 1 GmbHG, dass die Gesellschafter die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers beschränken können, wobei dies nur im Innenverhältnis und somit nur gegenüber der Gesellschaft wirkt¹⁷⁶, nicht jedoch im Außenverhältnis gegenüber Dritten¹⁷⁷. Möglich ist aber natürlich auch, dass die Geschäftsführungsbefugnisse durch Satzung oder einen Gesellschafterbeschluss erweitert werden.¹⁷⁸

Die Besonderheit bei der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass gemäß §5a Abs. 4 GmbH die Verpflichtung besteht, dass bei einer drohenden Zahlungsunfähigkeit unverzüglich eine Versammlung der Gesellschafter einberufen werden muss, wobei dies durch den Geschäftsführer¹⁷⁹ erfolgen muss. Folglich greift hier § 49 Abs. 3 GmbHG nicht, welcher für die GmbH die Verpflichtung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung vorsieht, sobald sich aus der Jahresbilanz oder einer Bilanz, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellt wurde ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.¹⁸⁰ Eine drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft besteht entsprechend der Legaldefinition in § 18 Abs. 2 InsO, wenn diese voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre vorhandenen Zahlungspflichten im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu erfüllen. Die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung lässt sich bei der UG (haftungsbeschränkt) auf das geringe Haftkapital der Gesellschaft zurückführen.¹⁸¹

Da die UG (haftungsbeschränkt) dem GmbHG unterliegt, gelten darüber hinaus dieselben Rechte und Pflichten (mit Ausnahme der genannten Sondervorschriften des 5a GmbHG) für die Geschäftsführung wie bei der GmbH.

174 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 37 Rn. 3.

175 Vgl. Oppenländer/Tröhlitzsch, PhdB-GmbH-GF/Leinekugel, § 18 Rn. 1.

176 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 37 Rn. 37; MHLS/Lenz, GmbHG, § 37 Rn. 39; Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 37 Rn. 20.

177 Vgl. MüKo GmbHG/Stephan/Tieves, § 37 Rn. 156, 165; Baumbach/Hueck/Beurskens, GmbHG, § 37 Rn. 51; Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 37 Rn. 20.

178 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 37 Rn. 19.

179 Vgl. BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 102; Seebach, RNotZ 2013, 261 (276).

180 Vgl. BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 103; Römermann, NJW, 2010, 905 (908); Wilhelm, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 115; Hirte, NZG 2008, 761 (762), Seebach, RNotZ 2013, 261 (276).

181 Vgl. Hirte, NZG 2008, 761 (762).

5.1.2 Die Gesellschafterversammlung

Der gesetzlich festgelegte Aufgabenkreis der Gesellschafter ist in § 46 GmbHG geregelt, wobei dieser dispositiv ist, somit die Zulässigkeit besteht, abweichend vom Gesetzeswortlaut weitere Aufgaben in der Satzung zu bestimmen¹⁸² (§ 45 Abs. 1 GmbHG).

Die Gesellschafterversammlung, welche sich aus allen Gesellschaftern bildet¹⁸³, tritt als oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft¹⁸⁴ auf und fasst gem. § 48 Abs. 1 GmbHG innerhalb der Gesellschafterversammlung sog. Gesellschafterbeschlüsse, welche die zentralen Angelegenheiten der Gesellschaft regeln¹⁸⁵. Die Gesellschafter besitzen gem. §§ 37 Abs. 1, 45 GmbHG eine Weisungskompetenz gegenüber den Geschäftsführern und sind somit in der Lage, innerhalb der Gesellschafterversammlung einen unmittelbaren Einfluss auf die Tätigkeiten der Geschäftsführung zu nehmen.¹⁸⁶ Zudem ist die Gesellschafterversammlung nach § 53 Abs. 1 GmbHG unter anderem für die Änderung des Gesellschaftsvertrags zuständig.¹⁸⁷ Mit ihrer uneingeschränkten Kontrollkompetenz sind die Gesellschafter für die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung zuständig.¹⁸⁸ Außerhalb davon sind grundsätzlich nur Gesellschafter, welche entweder auch als Geschäftsführer oder als Prokurist bestellt¹⁸⁹ wurden zur Vertretung der Gesellschaft gem. 49 Abs. 1 HGB berechtigt und dürfen ins laufende Geschäft eingreifen.¹⁹⁰ Die Gesellschafter haben gem. § 51a GmbHG das Recht, jederzeit eine Auskunft über das Unternehmen zu verlangen, welche von der Geschäftsführung erteilt werden muss, sog. Auskunfts- und Einsichtsrecht bzw. Informationsrecht¹⁹¹.

5.2 Haftungsbeschränkung der UG

Der Vorteil einer UG (haftungsbeschränkt) ist die Haftungsbeschränkung, die genauso wie bei der GmbH vorliegt. Damit ist die Haftung auf das gesamte

182 Vgl. BeckOK GmbHG/Schindler, § 46 Rn. 4; MüKo GmbHG/Liebscher, § 46 Rn. 7.

183 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Hillmann, GmbHG § 48 Rn. 5, 10; Altmeppen GmbHG, § 48 Rn. 4, 10.

184 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Oetker, GmbHG § 35 Rn. 2; MHLS/Tebben, GmbHG, § 48 Rn. 8.

185 Vgl. MHLS/Römermann, GmbHG, § 48 Rn. 7; MüKo GmbHG/Liebscher, § 48 Rn. 3.

186 Vgl. MHLS/Lenz, GmbHG, § 37 Rn. 16; MüKo GmbHG/Stephan/Tieves, § 37 Rn. 115.

187 Vgl. MüKo GmbHG/Liebscher, § 45 Rn. 81.

188 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 46 Rn. 67.

189 Vgl. MüKo GmbHG/Liebscher, § 46 Rn. 210.

190 Vgl. Lohr, GmbH-StB 2017, 364 (364f.).

191 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 51a Rn. 5; Prinz/Winkeljohann/Schmidt/Nachtwey, § 3 Rn. 63ff.

Gesellschaftsvermögen beschränkt, gem. § 13 Abs. 2 GmbHG.¹⁹² Es besteht somit das sog. Trennungsprinzip, wobei eine Trennung der Vermögenslagen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft als Rechtssubjekt vorliegt.¹⁹³ Die Haftungsbeschränkung besteht aber, wie bereits oben dargestellt, erst mit Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) ins Handelsregister (§ 11 Abs. 1 GmbHG), sodass die Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht mehr mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Haftung gezogen werden können. Eine Haftung aufgrund einer materiellen Unterkapitalisierung besteht bei der UG (haftungsbeschränkt) nicht.¹⁹⁴

Es gibt aber durchaus Ausnahmefälle, bei welchem die Gesellschafter und/oder die Geschäftsführung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft zur Haftung gezogen werden kann,¹⁹⁵ wobei die gleichen allgemeinen Haftungstatbestände gelten wie auch bei der „regulären“ GmbH, da in § 5a GmbHG keine explizite Regelung bezüglich der Haftung der Gesellschafter oder der Geschäftsführung enthalten ist¹⁹⁶.

Besonders das Auftreten und Verhalten der Gesellschafter in einer Krise soll als wesentlicher Anhaltspunkt bezüglich einer möglichen persönlichen Haftung der Gesellschafter dienen, da der Vorzug einer Haftungsbeschränkung mit der Einführung der UG (haftungsbeschränkt) nicht mehr vom Mindeststammkapital bedingt ist.¹⁹⁷

Unter anderem ist eine persönliche Haftung der Gesellschafter auf ihr Privatvermögen (sog. Durchgriffshaftung¹⁹⁸) möglich, sollten diese ihren Pflichten der Gesellschaft gegenüber nicht nachgehen oder sogar direkte Rechtsverstöße begehen¹⁹⁹ wie in Fällen der Vermögensvermischung oder bei einer Existenzvernichtungshaftung.²⁰⁰ Darüber hinaus können Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen haften, wenn sie selbstständige vertragliche Verpflichtungen eingehen, wie z.B. bei Aufnahme von persönlichen Krediten oder Bürgschaften.²⁰¹

192 Vgl. Miras, NJW 2015, 1430.

193 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 177; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 13 Rn. 10.

194 Vgl. MüKo GmbHG/Rieser, § 5a Rn. 47.

195 Vgl. Miras, NJW 2015, 1430 (1430f.)

196 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 46f.

197 Vgl. Schall, ZGR 2009, 126 (133).

198 Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 13 Rn. 17.

199 Vgl. MüKo GmbHG/Rieser, § 5a Rn. 47.

200 Vgl. Leuring/Billerbeck, NJW-Spezial 2019, 15 (15f.).

201 Vgl. Drygala/ Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 178.

Als Ansatzpunkt einer möglichen Haftung der Geschäftsführung ist vor allem der § 43 GmbHG heranzuziehen.²⁰² Aufgrund der genannten Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt), kann sich eine Haftung für den Geschäftsführer insbesondere bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Pflicht zur Rücklagenbildung (§ 5a Abs. 3 GmbHG), gegen die Einberufungspflicht der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 5a Abs. 4 GmbHG)²⁰³ und ordnungsgemäßen Firmierung²⁰⁴ ergeben.

Weitere Haftungen können sich darüber hinaus auch u.a. durch eine falsche Angabe bei der Errichtung der Gesellschaft (§ 9a Abs. 1 GmbHG), eine verbotene Auszahlung aus dem Stammkapital (§ 40 Abs. 3 GmbHG), eine fehlerhafte Einreichung der Gesellschafterliste (§ 31 Abs. 4 GmbHG), Zahlungen die eine Insolvenz verursachen und Zahlungen welche nach Vorliegen eines Insolvenzgrundes getätigt wurden (§ 64 S. 1 und S. 3 GmbHG) sowie durch eine Insolvenzverschleppung (§ 823 Abs. 2 BGB iVm. § 15a InsO) ergeben.²⁰⁵

5.3 Gesetzliche Rücklagenbildung (Thesaurierungspflicht)

Die UG (haftungsbeschränkt) ist nicht darauf ausgelegt, als dauerhafte unterkapitalisierte und haftungsbeschränkte Gesellschaftsform²⁰⁶ zu fungieren, weshalb eine sog. Thesaurierungspflicht²⁰⁷ besteht.

Das zentrale Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist die Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG, wobei ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss, als gesetzliche Rücklage zwingend einbehalten werden muss.

Konkret besteht somit eine Ausschüttungssperre, wodurch die erwirtschafteten Gewinne der UG (haftungsbeschränkt) nicht unter freier Verwendung der Gesellschafter stehen.²⁰⁸ Es besteht demnach eine gesetzliche Einschränkung bezüglich des Rechts auf Gewinnausschüttung der Gesellschafter, wobei jährlich maximal nur $\frac{3}{4}$ des erwirtschafteten Gewinns/Jahresüberschusses nach Abzug der

202 Vgl. MüKo GmbHG/Rieser, § 5a Rn. 46.

203 Vgl. Vgl. MüKo GmbHG/Rieser, § 5a Rn. 46; Wicke, 2020, § 5a Rn. 13.

204 BGH, Urt. v. 12.06.2012 – II ZR 256/11 (OLG Braunschweig), NJW 2012, 2871; vgl. Altmeppen, NJW 2012, (2833) (2833ff.).

205 Vgl. MüKo GmbHG/Rieser, § 5a Rn. 46.

206 Vgl. Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 1 Rn. 15.

207 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21; Seebach, RNotZ 2013, 261 (275).

208 Vgl. Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 29; BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 67.

Verlustvorträge aus den Vorjahren, ausgeschüttet werden dürfen.²⁰⁹

Durch die gesetzliche Pflicht zur Rücklagenbildung soll eine Erhöhung der Eigenkapitalausstattung²¹⁰ erreicht und folglich, das Mindeststammkapital der GmbH von 25.000 Euro mit der Zeit angespart werden, sog. Ansammelrücklage²¹¹ wodurch sie zukünftig in die „reguläre“ GmbH wachsen soll.²¹²

Die Rücklage dient somit in erster Linie ausdrücklich zur/der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmittel, sog. Kapitalaufholung²¹³. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Gesetz, dass die Verwendung der Rücklage nach § 5a Abs. 3 S. 2 GmbHG für insgesamt drei Zwecke möglich ist. Die Rücklage darf folglich zur Stammkapitalerhöhung aus Gesellschaftsmittel nach § 57c GmbHG, sowie darüber hinaus zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags, sollte dieser nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt sein bzw. zum Ausgleich des Verlustvortrags aus dem Vorjahr, wenn er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist, verwendet werden (§ 5a Abs. 3 S. 2 GmbHG).

Es besteht keine zeitliche Grenze bzw. Frist bis zu welchem Zeitpunkt die Erhöhung des Mindeststammkapitals erfolgen muss.²¹⁴ Die Pflicht zur Rücklagenbildung, bleibt bis zur Erfolgung einer förmlichen Erhöhung gem. § 5a Abs. 5 GmbHG des Stammkapitals auf den Betrag des Mindeststammkapitals der GmbH bestehen, auch wenn die gesetzliche Rücklage durch Ansparung diesen Betrag bereits erreicht bzw. übersteigt, aber noch keine Kapitalerhöhung (auf die Summe) durchgeführt wurde.²¹⁵ Diese Pflicht fällt erst durch die Kapitalerhöhung auf 25.000 Euro weg, sodass die Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt über den gesamten erwirtschafteten Jahresgewinn frei verfügen dürfen.²¹⁶ Bei einem Verstoß gegen die gesetzliche Rücklagenpflicht erfolgt die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses gem. § 256 AktG analog, sowie die Nichtigkeit der entstehenden Gewinnverwendungsbeschlüsse nach § 253 AktG analog.²¹⁷ Folglich wird in einem solchen Fall eine Rückerstattung nach §§

209 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 90.

210 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21; Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 25.

211 Vgl. Hennrichs, NZG 2009, 921 (924).

212 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 16; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21.

213 Vgl. Seebach, RNotZ 2013, 261 (275); Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 25.

214 Vgl. Schreiber, DZWIR 2009, 492; Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 26; MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 28.

215 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21; Hennrichs, NZG 2009, 921 (924); Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 28.

216 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21.

217 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 22; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 21; Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 13.

30, 31 GmbHG analog gefordert.²¹⁸ Sollten keine Gewinne erzielt worden sein, muss auch keine Rücklage erfolgen, denn eine Pflicht zur Gewinnerzielung besteht nicht.²¹⁹ Die gesetzliche Rücklage muss auch in der Bilanz vom aufzustellenden Jahresabschluss berücksichtigt werden.²²⁰

5.4 Buchführung und Bilanzierung

Die UG (haftungsbeschränkt) unterliegt denselben Pflichten wie die GmbH bezüglich der Buchführung nach § 238 HGB, der Bilanzierung und der Publizität.²²¹ Die Pflicht zur Buchführung beginnt mit dem ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfall nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags.²²² Hierbei ist die UG (haftungsbeschränkt) zur doppelten Buchführung verpflichtet,²²³ wobei die gesamte Geschäftsführung²²⁴ verpflichtet ist den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen (§ 42a GmbHG).²²⁵ Die Aufstellung des Jahresabschlusses richtet sich je nach Größe des Unternehmens, und schafft für Kleinstkapitalgesellschaften einige Sonderregelungen, die zusätzliche Erleichterungen ermöglichen.²²⁶ Dieser muss dann im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht werden (sog. Offenlegung).²²⁷

5.5 Steuern

Die UG (haftungsbeschränkt) stellt als juristische Person ein eigenständiges Steuersubjekt²²⁸ dar und unterliegt, genauso wie die GmbH dem deutschen Steuerrecht. Somit gibt es bei der Besteuerung grundsätzlich keine Abweichungen zur GmbH.²²⁹ Die steuerliche Erfassung der Gesellschaft erfolgt durch den Betriebseröffnungsbogen, welcher von den Gründern nach der Gründung ausgefüllt und an das Finanzamt geschickt werden muss.²³⁰

218 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 22; Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 13.

219 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 91; Altmeyen, GmbHG, § 5a Rn. 26.

220 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 26; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 24; Altmeyen, GmbHG, § 5a Rn. 25.

221 Vgl. MAH GmbH-Recht/Wachter, § 1 Rn. 209; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 7.

222 Vgl. Oppenländer/Trölitzsch, PhdB-GmbH-GF/Brösztl-Reinsch, § 32 Rn. 7.

223 Vgl. Volkelt, Die UG, S.76; Wörten/Kokemoor/Lohrer, Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht, S. 128.

224 Vgl. Volkelt, Die UG, S.76.

225 Vgl. Jula/Sillmann, Praxishandbuch GmbH, S. 129.

226 Vgl. Oppenländer/Trölitzsch, PhdB-GmbH-GF/Brösztl-Reinsch, § 34 Rn. 1.

227 Vgl. Wilhelm, Kapitalgesellschaftsrecht, S.789; Oppenländer/Trölitzsch, PhdB-GmbH-GF/Brösztl-Reinsch, § 35 Rn. 13.

228 Vgl. Oppenländer/Trölitzsch, PhdB-GmbH-GF/Brösztl-Reinsch, § 39 Rn. 1.

229 Vgl. Prinz/Winkeljohann/Berberich/Haaf, § 1 Rn. 152; MAH GmbH-Recht/Wachter, §1 Rn. 207f.

230 Vgl. Volkelt, Die UG, S. 256f.

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die UG (haftungsbeschränkt) in erster Linie mit ihren erwirtschafteten Gewinnen der Körperschaftssteuer an (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG), wobei der Steuersatz hierbei 15 % Körperschaftssteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag beträgt.²³¹ Zudem ist die UG (haftungsbeschränkt) nach § 2 Abs. 1 GewStG gewerbesteuerpflichtig, da sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 8 Abs. 2 KStG erzielt.²³² Werden Arbeitnehmer beschäftigt, fallen zudem auch noch Lohnsteuern an.²³³

Für Gründer ist zudem auch die Umsatzsteuer (abzüglich der Vorsteuer) von Bedeutung, welche 19 % bzw. 7 % beträgt, da die neu gegründete Gesellschaft verpflichtet ist, in den ersten zwei Jahren nach der Gründung eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung vorzunehmen.²³⁴

Darüber hinaus müssen auch bei Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter Steuern entrichtet werden, welche die Gesellschafter in ihrer privaten Einkommensteuererklärung angeben müssen.²³⁵

Da die Steuerthematik für Neugründer komplex ist und durchaus zur Überforderung führen kann, kann die Nutzung einer Buchhaltungssoftware zur Übersicht, sowie auch die Hinzuziehung eines Steuerberaters mit Fachexpertise empfehlenswert sein.²³⁶

6. Übergang der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH

Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung der UG (haftungsbeschränkt) ganz klar die Intention, dass eine gegründete Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) zukünftig zur „normalen“ GmbH übergehen soll.²³⁷ Deshalb wird die UG (haftungsbeschränkt) auch als sog. „Einstiegsvariante“ bzw. „Einstiegsmodell“ der GmbH²³⁸ beschrieben.

Anzumerken ist vorweg, dass ein Wechsel der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH nicht gesetzlich vorgeschrieben wird. Somit besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur „regulären“ GmbH zu wechseln, auch dann nicht, wenn das Stammkapital auf

231 Vgl. Jula/Sillmann, Praxishandbuch GmbH, S. 68; Volkelt, Die UG, S. 84f.

232 Vgl. Volkelt, Die UG, S. 82.

233 Vgl. Volkelt, Die UG, S. 76.

234 Vgl. Volkelt, Die UG, S. 88ff.; Vgl. Ternès von Hattburg/ Reiber, Gründen mit Erfolg, S. 233.

235 Vgl. Stache, Besteuerung der GmbH, S. 215ff.; Saenger, Gesellschaftsrecht, S. 591.

236 Vgl. Ternès von Hattburg/ Reiber, Gründen mit Erfolg, S. 232, 234.

237 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 32; Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (11); Miras, NZG 2012, 486 (489).

238 Vgl. Hennrichs, NZG 2009, 921 (923); MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 16; Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183).

25.000 Euro angestiegen ist.²³⁹ Die UG (haftungsbeschränkt) kann somit durchaus auch als Dauervariante²⁴⁰ verwendet werden, da auch keine zeitliche Vorgabe bzw. Grenze für die Lebensdauer der UG gesetzlich festgehalten ist²⁴¹. Da aber mit dem Übergang zur GmbH die Beschränkungen der UG (haftungsbeschränkt) wegfallen (§ 5a Abs. 5 GmbHG) und keine Vorteile ersichtlich sind, weiterhin als UG (haftungsbeschränkt) bestehen zu bleiben, ist der Übergang zu befürworten.

Der Übergang von der UG (haftungsbeschränkt) zur GmbH wird in § 5a Abs. 5 GmbH geregelt. Zwar wird in der Literatur oftmals von einer „Umwandlung“ zur GmbH gesprochen, jedoch ist dies im rechtlichen Sinne nicht korrekt, denn es handelt sich hierbei um keinen Formwechsel nach dem UmwG, als auch um keinen sonstigen Umwandlungsvorgang, bei welchem die Vorschriften des UmwG Anwendung finden.²⁴²

Demzufolge wird stattdessen auch von einem „Wechsel“, „Übergang“²⁴³, oder „Erwachsenwerden der UG“²⁴⁴ gesprochen, denn Rechtsträger und Rechtskleid der UG und der GmbH besitzen die gleiche Identität²⁴⁵. Folglich handelt es sich bei der Gesellschaft vorher und nachher um eine GmbH,²⁴⁶ somit auch um die gleiche juristische Person, wodurch keine Übertragungsakte der Gegenstände aus dem Gesellschaftsvermögen erforderlich sind²⁴⁷. Nur wird die UG (haftungsbeschränkt) im Zuge des Übergangs eine vollumfängliche GmbH²⁴⁸ bzw. eine uneingeschränkte GmbH²⁴⁹.

Der Übergang zur GmbH kann erfolgen, sobald das Stammkapital der Gesellschaft auf die Höhe des gesetzlich festgelegten Mindeststammkapital der GmbH von 25.000

239 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 37; Altmeyden, GmbHG, § 5a Rn. 45; Seebach, RNotZ 2013, 261 (284).

240 Vgl. Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1188); Schreiber, DZWIR 2009, 492.

241 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 37; Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, 1.Rn.45.

242 Vgl. Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 92f.; Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (574); Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 21; Miras, NJW 2014, 2631 (2632); Lange, NJW 2010, 3686; Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (11); Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 2 Rn. 84.

243 Vgl. u.a. in: OLG Celle, Beschl. v. 12.12.2017 – 9 W 134/17, NZG 2018, 261; Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (11); Lohr, GmbH-StB 2009, 346.

244 Vgl. Lange, NJW 2010, 3686.

245 Vgl. Altmeyden, GmbHG, § 5a Rn. 43; Miras, NJW 2014, 2631 (2632); Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (11).

246 Vgl. MAH GmbH-Recht/Römermann/Büsching, § 1 Rn. 42; Seebach, RNotZ 2013, 261 (284).

247 Vgl. Miras, NZG 2012, 486 (490).

248 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 36.

249 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 32.

Euro erhöht wurde, sog. Kapitalerhöhung.²⁵⁰ Wichtig zu wissen ist, dass der Übergang zur regulären GmbH nicht automatisch erfolgt, sondern erst, wenn die Summe durch die gesetzliche Rücklage erreicht wurde und eine Kapitalerhöhung erfolgt,²⁵¹ wobei dies immer einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss benötigt²⁵².

Die Kapitalerhöhung zur GmbH kann dabei durch folgende drei Wege erfolgen:

Zum einen kann die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bzw. die Erhöhung des Stammkapitals durch die Umwandlung der gebildeten Rücklagen (Thesaurierungspflicht) nach § 5a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GmbH i.V.m. § 57c Abs. 1 GmbHG in Stammkapital erfolgen. Hierbei erfolgt die Kapitalerhöhung aus der gesetzlich gebildeten Rücklage, wodurch auch kein zusätzliches Eigenkapital eingelegt werden muss.²⁵³ Gem. § 57c Abs. 3 GmbHG muss eine Bilanz dem Beschluss über die Kapitalerhöhung beigelegt werden, sowie muss der Jahresabschluss auch durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden, welcher die Richtigkeit bestätigt²⁵⁴. Die zweite und dritte Möglichkeit, ist die bewusste Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter, als Barkapitalerhöhung oder Sachkapitalerhöhung²⁵⁵.

Sowohl in der Rechtsprechung, als auch in der Literatur bestand zunächst Unklarheit bezüglich der Reichweite des Volleinzahlungsgebots und des Sacheinlagenverbots, welche bei der Gründung der UG bestehen. Fraglich war demzufolge, ob die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung des Stammkapitals nach § 5a Abs. 2 S. 1 GmbHG auch im Zuge einer Kapitalerhöhung auf das erforderliche Mindeststammkapital i.H.v. 25.000 Euro Anwendung findet.²⁵⁶ Dazu wurde entschieden, dass die Erforderlichkeit einer Volleinzahlung bei der Erhöhung des Stammkapitals auf bis zu 24.999 Euro besteht.²⁵⁷ Demgegenüber ist eine Einzahlung von mindestens 12.500 Euro ausreichend, sollte die Kapitalerhöhung einen Betrag von 25.000 Euro oder höher aufweisen,²⁵⁸ da im Wortlaut der Vorschrift (§ 5a Abs. 5

250 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 28.

251 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 32; Hennrichs, NZG 2009, 921 (924).
Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 15.

252 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 28; Miras, NJW 2014, 2631 (2632).

253 Vgl. BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 72; Saß, RNotZ 2016, 213 (214).

254 Vgl. Wicke, GmbHG, § 57c Rn. 5.

255 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 38, 41.

256 Vgl. Eichhorn, S. 78f.; Werner, StBW 2010, 380 (381).

257 Vgl. Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572); Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 11.

258 Vgl. Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572); Wachter, NJW 2011, 2620 (2622); MüKo

GmbHG) die Rede von einer „Erhöhung“ ist, jedoch keiner „wirksamen Erhöhung“ oder „erhöht hat“²⁵⁹. Strittig war auch, ob eine Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung möglich wäre,²⁶⁰ da wie im Vorfeld erwähnt, Sacheinlagen nach § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG bei der UG (haftungsbeschränkt) verboten sind. Der BGH hat diesbezüglich entschieden, dass eine Sachkapitalerhöhung erlaubt ist, sollte damit das Mindeststammkapital von 25.000 Euro oder mehr erreicht werden.²⁶¹ Bedeutend ist bei der Einbringung einer Sacheinlage, dass diese einen Wert besitzen muss, welcher die Differenz zwischen dem bisherigen Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) und dem Mindeststammkapital von 25.000 Euro in der Mindesthöhe ausgleicht.²⁶² Wird hingegen das Stammkapital nur auf 24.999 Euro erhöht, ist eine Sacheinlage nicht möglich, da hier das Sacheinlagenverbot besteht.²⁶³ Die Beschränkungen des § 5a Abs. 2 GmbHG sind somit nicht mehr erfasst beim Kapitalerhöhungsvorgang auf das gesetzliche Mindeststammkapital der GmbH oder darüber hinaus.²⁶⁴

Welche Form der Kapitalerhöhung genutzt werden soll ist frei auszuwählen. In der Praxis, kommt die Möglichkeit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Verwendung der Rücklagen jedoch kaum vor, aufgrund der bilanziellen Anforderungen und den daraus resultierenden hohen Kosten für die Gesellschaft.²⁶⁵ Auch eine Sachkapitalerhöhung ist aufgrund hohen Aufwendungen und Kontrollen des Registergerichts²⁶⁶ eher zu meiden. Die Barkapitalerhöhung stellt somit insgesamt die einfachste, schnellste und kostengünstigste Variante dar.²⁶⁷

Nach § 5a Abs. 5 GmbHG finden §§ 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG keine Anwendung mehr, sobald das Stammkapital der UG (haftungsbeschränkt) auf das Mindeststammkapital von 25.000 Euro erhöht wurde, da die UG ipso iure zur „regulären“ GmbH wurde.²⁶⁸ Mit Wegfall der Sondervorschriften des § 5a Abs. 1 bis 4 GmbHG für die UG

GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 40.

259 Vgl. Eichhorn, S. 79.

260 Vgl. Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572); Eichhorn, S. 82.

261 Vgl. Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572); Eichhorn, S. 82; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 33; Wachter, NJW 2011, 2620 (2622); BGH, Beschl. vom 19.04.2011 – II ZB 25/10, MittBayNot 2011, 413.

262 Vgl. Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572).

263 Vgl. Eichhorn, S. 82; Knaier, GmbHR 2018, 1181 (1183).

264 Vgl. Miras, NZG 2012, 486 (490).

265 Vgl. Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 32; Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (572); Lange, NJW 2010, 3686 (3689).

266 Vgl. Wachter, NJW 2011, 2620 (2622).

267 Vgl. Wachter, NJW 2011, 2620 (2622).

268 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 36, 38; Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S. 92f.; Lange, NJW 2010, 3686 (3689); Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (12).

(haftungsbeschränkt) gilt somit das „reguläre“ GmbH-Recht.²⁶⁹ Festzuhalten ist, dass hierbei die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister auf den geforderten Mindestbetrag als maßgeblicher Zeitpunkt angesehen wird, nicht die Beschlussfassung.²⁷⁰

Neben der Kapitalerhöhung gibt es noch die „Umfirmierung“ zur GmbH, d.h. die Firma wird von „UG (haftungsbeschränkt)“ zur „GmbH“.²⁷¹ Die Umfirmierung der Gesellschaft zur GmbH erfolgt auch nicht automatisch, sondern bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrags²⁷². Es gibt aber keine Verpflichtung zur Umfirmierung in die GmbH bei Erhöhung des Stammkapitals.²⁷³ Die Thesaurierungspflicht entfällt, auch wenn nicht umfirmiert wird, sondern der Rechtsformzusatz der UG erhalten bleibt,²⁷⁴ da die Gesellschaft bereits ab der Kapitalerhöhung wie eine GmbH behandelt wird. Theoretisch besteht also auch nach der Kapitalerhöhung und dem Übergang zur GmbH die Möglichkeit, den bisherigen Rechtsformzusatz der UG beizubehalten.²⁷⁵ Dies ist aber kaum lohnenswert, sondern eher nur in Betracht zu ziehen, wenn z. B. vorerst keine Möglichkeit besteht, die Kosten für den Wechsel des Rechtsformzusatzes aufzubringen,²⁷⁶ da der Wechsel zum GmbH-Zusatz auch später im Nachhinein erfolgen kann.²⁷⁷ Wird aber der Übergang zur GmbH mit integriertem Rechtsformwechsel zur GmbH erwünscht, so wie es der Regelfall ist, so kann die satzungändernde Beschlussfassung des Rechtsformwechsels zeitgleich mit der Beschlussfassung der Kapitalerhöhung verbunden werden.²⁷⁸

Beim Übergang zur GmbH muss wieder ein Notar aufgesucht werden, denn jede Form der Kapitalerhöhung bedarf einer notariellen Beurkundung aufgrund der Satzungsänderung (gem. § 53 Abs. 2 S. 1 GmbHG)²⁷⁹ und der

269 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 40; Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 29; Seebach, RNotZ 2013, 261 (283f.).

270 Vgl. MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 39; Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 29; OLG München, Beschl. vom 23.09.2010 – 31 Wx 149/10, ZIP 2010, 1991.

271 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 43.

272 Vgl. Lange, NJW 2010, 3686 (3689); Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 28.

273 Vgl. MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 43.

274 Vgl. Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § 2 Rn. 84

275 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 31; Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 35; Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S.93; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 37; Lange, NJW 2010, 3686 (3690).

276 Vgl. Lange, NJW 2010, 3686 (3690); Lieder/Hoffmann, GmbHR 2011, 561 (562).

277 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 31.

278 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 29; Lange, NJW 2010, 3686 (3689); Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 28.

279 Vgl. Ries/Schulte, NZW 15/2018, 571 (572); MüKo GmbHG/Rieder, § 5a Rn. 13a.

Handelsregistereintragung²⁸⁰. Die Kosten, welche sich durch die Kapitalerhöhung ergeben, können nicht als Gründungsaufwand auf die GmbH übertragen werden.²⁸¹

Die Entscheidung zum Übergang und Firmierung zur GmbH, ist eine endgültige Entscheidung und irreversibel²⁸². Eine Kapitalherabsetzung von der GmbH (zurück) zur UG (haftungsbeschränkt) ist nach dem Gesetz nicht zulässig.²⁸³

Die UG (haftungsbeschränkt) kann darüber hinaus im Grundsatz an allen Umwandlungsvorgängen teilhaben, welche auch für die GmbH möglich sind nach dem UmwG.²⁸⁴ Eine Umwandlung in eine KGaA oder AG kann somit nicht erfolgen.²⁸⁵ Auch der umgekehrte Weg einer Kapitalgesellschaft (GmbH, KGaA, AG) in eine UG ist nicht möglich.²⁸⁶ Sowie kann auch eine Personenhandelsgesellschaft nicht zur UG (haftungsbeschränkt) umgewandelt werden. Jedoch ist möglich, dass eine UG jederzeit in eine Personenhandelsgesellschaft umgewandelt werden kann durch sog. Formwechsel, denn eine Personenhandelsgesellschaft verlangt kein Stammkapital.²⁸⁷

7 Zusammenfassung und Fazit

Die vom Gesetzgeber erschaffene Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) stellt besonders für Startup-Gründungsinteressierte, welche über kein hohes Startkapital verfügen, eine optimale Einstiegsrechtsform bzw. Einstiegsvariante in die GmbH dar. „Optimal“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie eben aufgrund ihrer Besonderheit, da sie nur ein geringes Startkapital erfordert und dennoch eine Haftungsbeschränkung für die Gründungsgesellschafter ermöglicht, zwei wichtige Voraussetzungen erfüllt.

Natürlich ist die UG (haftungsbeschränkt) nicht als „beste Option“ für alle Unternehmensgründungen gedacht, aber das ist auch gar nicht der Zweck ihrer

280 Vgl. Miras, NJW 2014, 2631 (2632).

281 Vgl. OLG Celle, Beschl. v. 12.12.2017 – 9 W 134/17, NZG 2018, 261;

Baumbach/Hueck/Servatius, GmbHG, § 5a Rn. 32; Altmeppen, GmbHG, § 5a Rn. 44.

282 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 30; MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 42.

283 Vgl. Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 30; Werner, StBW 2010, 380;

MHLS/Schmidt, GmbHG, § 5a Rn. 42; Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § 2 Rn. 29;

BeckNotH/Heckschen, GesR, § 24. Umwandlung Rn. 199.

284 Vgl. Seebach, RNotZ 2013, 261 (278); Henssler/Strohn GesR/Schäfer, GmbHG § 5a Rn. 32;

BeckOK GmbHG/Miras, § 5a Rn. 11.

285 Vgl. Werner, StBW 2010, 380 (381).

286 Vgl. Werner, StBW 2010, 380 (381); BeckNotH/Heckschen, GesR, § 24. Umwandlung Rn. 199.

287 Vgl. Werner, StBW 2010, 380 (381f.).

Erschaffung. Allen voran muss nämlich betrachtet werden, welche Zielgruppe mit der UG (haftungsbeschränkt) angesprochen werden soll. Das sind in erster Linie Gründer, die eben (noch) nicht über hohe finanzielle Ressourcen verfügen, aber bereits den Gründungswillen besitzen, unternehmerisch tätig zu werden. Insbesondere hierbei zu betrachten sind junge Gründer wie z.B. Absolventen, welche direkt nach dem Studium oder sogar bereits während des Studiums eine Gründung in Erwägung ziehen. Aufgrund des niedrigen Stammkapitals ist eine Selbstfinanzierung gewiss möglich, wodurch keine Notwendigkeit für Gründer besteht, bereits von Beginn die Aufnahme eines Kredits bei der Bank oder anderen externen Finanzierungsquellen in Betracht zu ziehen.

Da die UG (haftungsbeschränkt) eine schnelle und unkomplizierte Methode zum Starten darstellt, eignet sie sich besonders für Startup-Gründer, die ihre innovative Geschäftsidee auf dem Wirtschaftsmarkt ausprobieren wollen. Die Haftungsbeschränkung, die von Beginn an vorhanden ist, lässt nur ein niedriges Risikopotential da. Aufgrund der Innovativität von Startups, sowie der Tatsache, dass sie einen jungen oder nicht existierenden Markt bedienen, stehen sie unter einem höheren unternehmerischen Risiko. Sie agieren nun mal unter unsicheren Bedingungen, da sie keinem „gängigen und erprobten“ Geschäftsmodell nachgehen, welches wenigstens in gewisser Weise eine Sicherheit bietet. Es ist ungewiss, ob sie mit ihrer Geschäftsidee am Markt erfolgreich sein werden. Jedoch ist der Verlust, aufgrund des minimalen Aufwands und den geringen Kosten nachher dann nicht so groß. Zumal ist es kein Geheimnis, dass viele Startups in den ersten Jahren nach ihrer Gründung scheitern. Sollte die Geschäftsidee jedoch auf dem Markt Anklang finden, sodass sich das Startup, mit seiner Geschäftsidee etabliert und Gewinne erwirtschaftet, kann sie durch die gebildete Rücklage infolge der Kapitalerhöhung unkompliziert in die GmbH übergehen. Genau dies ist schließlich vom Gesetzgeber gewollt. Die UG (haftungsbeschränkt) ist also vordergründig empfehlenswert für Gründer, die wissen, dass sie langfristig eine GmbH „gründen“ wollen. Demzufolge sollte die UG nicht als Alternative zur GmbH angesehen werden, sondern eher als Einstieg in die GmbH. Auf jeden Fall abzuraten ist, als GbR oder OHG zu starten, was theoretisch möglich ist, da hierbei das Risiko einer persönlichen Haftung der Gründungsgesellschafter riskiert werden kann.

Die Pflichten, die nach § 5a GmbHG auferlegt werden, sind im Vergleich zum Vorteil, berechtigt und durchaus annehmbar. Besonders die Pflicht zur Rücklagenbildung (§ 5a Abs. 3 GmbHG) sollte nicht als Last angesehen werden, denn sie ermöglicht den direkten Weg in die GmbH, wobei dieser natürlich auch durch die Barkapitalerhöhung oder Sachkapitalerhöhung, wie oben dargestellt, möglich ist. Zudem ist die festgelegte Rücklage mit $\frac{1}{4}$ Prozent des erwirtschafteten Gewinns, welcher zudem schließlich dem eigenen Unternehmen dient, niedrig angesetzt, wenn man bedenkt, dass immer noch $\frac{3}{4}$ zur freien Verfügung stehen. Das Volleinzahlungsgebot und Sacheinlagenverbot bei der Gründung sind zudem kaum kritisch zu betrachten, schließlich sind die Gründungsgesellschafter in der Festlegung der genauen Höhe des Stammkapitals absolut frei. Wäre eine Sacheinlage bei der Gründung gestattet, würde dies den Prozess nur unnötig verlängern und komplexer machen. Durch die Regelung ergeben sich bei der UG (haftungsbeschränkt) somit keine Einlagenprobleme wie es z.B. bei der GmbH der Fall sein kann.

Es versteht sich von selbst, dass die Gründungsgesellschafter sowie die Geschäftsführung von Beginn an, sorgfältig und rechtskonform handeln müssen. Insbesondere die Pflicht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, sowie der im Rechtsverkehr zu führende Rechtsformzusatz, stellen wichtige Pflichten dar, die beim Verstoß zu einer persönlichen Haftung führen könnten.

Da für die UG (haftungsbeschränkt) als Rechtsformvariante der GmbH die gleichen Vorschriften des GmbHG (mit Ausnahme der in § 5a GmbHG) gelten, ergeben sich im Nachhinein beim Übergang zur GmbH keine großen Veränderungen für die Gesellschafter/Geschäftsführung.

Schlussendlich ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit der UG (haftungsbeschränkt) eine besondere Möglichkeit geschaffen hat, eine Gesellschaft zu gründen, die eine Haftungsbeschränkung ermöglicht, ohne ein bestimmtes Mindeststammkapital zu fordern. Besonders in Verbindung mit dem Musterprotokoll ist die Gründung kostengünstig und einfach. Beachtet werden sollte aber durchaus, dass auch wenn die UG (haftungsbeschränkt) theoretisch mit einem Stammkapital von nur einem Euro gegründet werden kann, dies in der Praxis natürlich eher nicht zu empfehlen ist. Doch auch wenn ein etwas höheres Stammkapital vereinbart wird, ist dieser Betrag immer noch deutlich unter dem geforderten Mindeststammkapital der GmbH.

Literaturverzeichnis

Bücher und Kommentare

- Altmeppen, Holger** Kommentar zum GmbHG, 10., neubearb. Aufl., 2021, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Altmeppen, GmbHG, § Rn.
- Baumbach, Adolf (Begr.)/
Hueck, Alfred (Fortf.)** Beck'sche Kurz-Kommentare zum GmbHG, Band 20, 22, Aufl., 2019, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Baumbach/Hueck/Bearbeiter, GmbHG § Rn.
- Baumbach, Adolf (Begr.)/ Hopt, Klaus J./
Kumpan, Christoph/Leyens, Patrick/Merkt,
Hanno/Roth, Markus (Bearb.)** Beck'sche Kurz-Kommentare zum Handelsgesetzbuch, Band 9, 40., neubearb. Aufl., 2021, C.H. Beck, München, zitiert als: BeckKo HGB/Bearbeiter, § Rn.
- Bogott, Nicole/ Rippler, Stefan/
Woischwill, Branko** Im Startup die Welt gestalten: Wie Jobs in der Gründerszene funktionieren, 1. Aufl., 2017, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Bogott/Rippler/Woischwill, Im Startups die Welt gestalten, S.
- Bunnemann, Jan/Zirngibl, Nikolas** Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, 1. Aufl. 2008, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Bunnemann/Zirngibl, Auswirkungen des MoMiG auf bestehende GmbHs, § Rn.
- Bunnemann, Jan/Zirngibl, Nikolas** Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Praxis, 2. Aufl., 2011, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Bunnemann/Zirngibl, Die GmbH in der Praxis, § Rn.
- Cobe, Matondo** Der Gläubigerschutz in der Unternehmergesellschaft. Eine funktionale Gegenüberstellung der Private Limited Company und der UG, 1. Aufl., 2017, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Cobe, Der Gläubigerschutz in der UG, S.
- Drygala, Tim/Staake, Marco/Szalai, Stephan** Kapitalgesellschaftsrecht. Mit Grundzügen des Konzern- und Umwandlungsrechts, 1. Aufl., 2012, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaftsrecht, S.

- Eichhorn, Konrad Friedrich** Die Auswirkungen des MoMiG auf die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen, 1. Aufl., 2017, Nomos Verlag und Würzburg Ergon Verlag, Baden-Baden, zitiert als. Eichhorn, S.
- Engelhardt, Clemens** Die GmbH. Ein Überblick von Gründung bis Liquidation, 1. Aufl., 2020, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Engelhardt, Die GmbH, S.
- Fleischer, Holger/Goette, Wulf (Hrsg.)** Münchener Kommentar zum GmbHG, Verlag C.H. Beck, München, Band 1 §§ 1-34, 4. Aufl., 2018, Band 2 §§ 35-52, 3. Aufl., 2019, Band 3 §§ 53-88, 3. Aufl., 2018 zitiert als: MüKo GmbHG/Bearbeiter, § Rn.
- Goette, Wulf** Einführung in das neue GmbH-Recht: mit Materialien zum Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), 1. Aufl., 2008, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Goette, Einführung in das neue GmbH-Recht, Nr. S.
- Graf von Westphalen, Friedrich/ Thüsing, Gregor (Hrsg.)** Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 46. Ergänzung Oktober 2021, C.H. Beck Verlag, München, zitiert als: Graf von Westphalen/Thüsing, VertrR/ Klauselwerke, Geschäftsführerverträge Rn.
- Heckschen, Heribert/Herrler, Sebastian / Münch, Christof (Hrsg.) / Brambring, Günter/ Jerschke, Hans-Ulrich** Beck'sches Notar-Handbuch, 7., überarb. u. erweit. Aufl., 2019, C.H. Beck, München, zitiert als: BeckNotH/Heckschen, GesR, § 24. Umwandlung Rn. 199.
- Held, Holger** KMU- und Start-up-Management. Strategisch planen und gründen in einer komplexen Welt, 1. Aufl., 2020, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, zitiert als: Held, KMP-u. Start-up-Management,S.
- Henssler, Martin/Strohn, Lutz (Hrsg.)** Beck'sche Kurz-Kommentare zum GmbHG, Gesellschaftsrecht, Band 62, 5. Aufl., 2021, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Henssler/Strohn GesR/Bearbeiter, GmbHG § Rn.

- Jula, Rocco/Sillmann, Barbara** Praxishandbuch GmbH – Gründung-Führung-Sicherung, 5., aktual. u. erweit. Aufl., 2014, Verlag Haufe-Lexware, Freiburg, zitiert als: Jula/Sillmann, Praxishandbuch GmbH, S.
- Kindl, Johann** Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., 2019, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, zitiert als: Kindl, Gesellschaftsrecht, S.
- Kollmann, Tobias/Kuckertz, Andreas/Stöckmann, Christoph (Hrsg.)** Gabler Kompakt-Lexikon Unternehmensführung. 2000 Begriffe nachschlagen, verstehen, anwenden, 3., überarbeit. u. erweit. Aufl., 2021, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Kollmann/Kuckertz/Stöckmann, Gabler Kompakt-Lexikon Unternehmensgründung, S.
- Korintenberg, Werner (Begr.)/Otto, Klaus (Hrsg.) / Sikora, Markus/ Tiedtke, Werner** Kommentar zum GNotKG, 21. Aufl., 2020, Verlag Franz Vahlen, München, zitiert alt: Korintenberg/Bearbeiter, GNotKG § Rn.
- Lurati, Max Christian/Passarge, Malte/Torwegge, Christoph/ Werthmann-Feldhues, Annekatrien** Das neue GmbH-Recht: Der professionelle Überblick zur GmbH-Reform, 1. Aufl., 2009, Haufe Verlag, München, zitiert als: Lurati et. al., Das neue GmbH-Recht, S.
- Mann, Antonius** Britischer EU-Austritt und Scheinauslandsgesellschaften. Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten, 1. Aufl., 2019 [Erschienen in: Schriftenreihe zum dt. und internat. Wirtschaftsrecht. Hrsg. v. der Sozietät Gleiss Lutz Band 63], Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, zitiert als: Mann, Britischer EU-Austritt und Scheinauslandsgesellschaften, S.
- Meyer, Justus** Wirtschaftsrecht: Handels- und Gesellschaftsrecht, 1. Aufl., 2018, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Meyer, Wirtschaftsrecht, S.
- Michalski, Lutz/Heidinger, Andreas/Leible, Stefan/Schmidt, Jessica (Hrsg.)** Kommentar zum Gesetz betreffend die GmbH (GmbHG), 3., Aufl., 2017, Verlag C.H. Beck, München, Band 1: Systematische Darstellungen §§ 134 GmbHG Band 2: §§ 35-88 GmbHG, EGGmbHG, zitiert als: MHLS/Bearbeiter, GmbHG, § Rn.
- Moll, Wilhelm (Hrsg.)** Münchener Anwaltshandbuch Arbeitsrecht, 5., überarb. u. erweit. Aufl., 2021, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: MAH ArbR/Moll/Bearbeiter, § Rn.

- Oppenländer, Frank/Trölitzsch, Thomas (Hrsg.)** Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, 3., neu bearbeit. Aufl., 2020, C.H. Beck Verlag, München,
zitiert als: Oppenländer/Trölitzsch, PhdB-GmbH-GF/Bearbeiter, § Rn.
- Ossola-Haring, Claudia** Ein Start-up gründen? Klare Antworten aus erster Hand, 1. Aufl., 2020, UVK Verlag, München,
zitiert als: Ossola-Haring, Ein Start-up gründen?, S.
- Prinz, Ulrich/Winkeljohann, Norbert (Hrsg.)** Beck'sches Handbuch der GmbH. Gesellschaftsrecht – Steuerrecht, 6., vollständig überarb. u. erweit. Aufl., 2021, Verlag C.H. Beck, München,
zitiert als: Prinz/Winkelkohann/Bearbeiter, § Rn.
- Radynski, Frank/Siegmann, Cornelia (Hrsg.)** Start-up-Guide. Hard Facts, Soft Skills und Networking für Gründer, 1. Aufl., 2019, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart,
zitiert als: Radynski/Siegmann, Start-up-Guide, S.
- Römermann, Volker (Hrsg.)** Münchener Anwaltshandbuch GmbH-Recht, 4., überarbeitet. u. erweit. Aufl., 2018, Verlag C.H. Beck, München,
zitiert als: MAH GmbH-Recht/Römermann/Bearbeiter, § Rn.
- Saenger, Ingo** Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., 2020, Verlag Franz Vahlen, München,
zitiert als: Saenger, Gesellschaftsrecht, S.
- Schnedler, Jan** Startup Recht. Praktischer Leitfaden für Gründung, Unternehmensführung und -finanzierung, 2., aktual. u. erweit. Aufl., 2020, Verlag O'Reilly, Heidelberg,
zitiert als: Schnedler, Startup Recht, S.
- Semler, Johannes (Mitbegr.)/Stengel, Arndt /Leonard, Nina** Umwandlungsgesetz, Beck'sche Kurz-Kommentare, 5. Aufl, 2021, C.H. Beck Verlag, München,
zitiert als: Semler/Stengel/Leonard/Bearbeiter, UmwG § Rn.
- Stache, Ulrich** Besteuerung der GmbH, 2., vollständig aktual. Aufl. 2019, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden,
zitiert als: Stache, Besteuerung der GmbH, S.
- Ternès von Hattburg, Anabel/ Reiber, Juliane (Hrsg.)** Gründen mit Erfolg. Das eigene Startup-Unternehmen, 1. Aufl., 2020, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden,
zitiert als: Ternès von Hattburg/Reiber, Gründen mit Erfolg, S.

- Volkelt, Lothar** Die Unternehmergeellschaft (UG). Gründung, Geschäftsführung, Recht und Steuern, 4. Aufl., 2019, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Volkelt, Die UG, S.
- Wicke, Hartmut** Beck'sche Kompakt-Kommentare, GmbHG, 4. Aufl., 2020, Verlag C.H. Beck, München, zitiert als: Wicke, GmbHG, § Rn.
- Wien, Andreas** Handels- und Gesellschaftsrecht. Eine praxisorientierte Einführung, 1. Aufl., 2013, Springer Gabler Verlag, Wiesbaden, zitiert als: Wien, Handels- und Gesellschaftsrecht, S.
- Wilhelm, Jan** Kapitalgesellschaftsrecht. Mit Grundzügen des Kapitalmarktrechts, 5. Aufl., 2020, Walter de Gruyter, Berlin/Boston, zitiert als: Wilhelm, Kapitalgesellschaftsrecht, S.
- Wörlen, Rainer/Kokemoor, Axel/
Lohrer, Stefan** Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht, 14., überarb. u. verbess. Aufl., 2021, Franz Vahlen Verlag, München, zitiert als: Wörlen/Kokemoor/Lohrer, Handelsrecht mit Gesellschaftsrecht, S.
- Ziemons, Hildegard/Jaeger, Carsten/
Pöschke, Moritz (Hrsg.)** Beck'scher Online-Kommentar GmbHG, 49. Edition, Stand: 01.08.2021, C.H. Beck Verlag, München, zitiert als: BeckOK GmbHG/Bearbeiter, § Rn.
- Aufsätze**
- Altmeppen, Holger** Irrungen und Wirrungen um den täuschenden Rechtsformzusatz und seine Haftungsfolgen, in: NJW 2012, Heft 39, Seite 2833-2838, zitiert als: Altmeppen, NJW 2012, 2833 (2833ff.).
- Bayer, Walter/Hoffmann, Thomas/Lieder, Jan** Ein Jahr MoMiG in der Unternehmenspraxis: Rechtstatsachen zu Unternehmergeellschaft, Musterprotokoll, genehmigtes Kapital, in: GmbHRundschau 2010, Heft 1, Seite 9-16, zitiert als: Bayer/Hoffmann/Lieder, GmbHR 2010, 9 (Seite).
- Berninger, Axel** Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) – Sachkapitalerhöhungsverbot und Umwandlungsrecht, in: GmbHRundschau, 2010, Heft 2, Seite 63-71, zitiert als: Berninger, GmbHR 2010, 63 (64).

- Fleischer, Holger** 100 Jahre GmbH-Reform und 100 Jahre GmbH-Rundschau, in: GmbH-Rundschau 2009, Heft 1, Seite 1-13,
zitiert als: Fleischer, GmbH-R 2009, 1 (Seite)
- Hennrichs, Joachim** Kapitalschutz bei GmbH, UG (haftungsbeschränkt) und SPE, in: NZG 2009, Heft 24, Seite 921-928,
zitiert als: Hennrichs, NZG 2009, 921 (Seite).
- Herrler, Sebastian/König, David** Aktuelle Praxisfragen zur GmbH-Gründung im vereinfachten Verfahren (Musterprotokoll), in: DStR 2010, Heft 42, Seite 2138-2145,
zitiert als: Herrler/König, DStR 2010, 2138 (Seite).
- Hirte, Heribert** Die „Große GmbH-Reform“ - Ein Überblick über das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), in: NZG 2008, Heft 20, 761-766,
zitiert als: Hirte, NZG 2008, 761 (Seite).
- Weber, Jörg-Andreas** Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in: BB 2009, Heft 17, Seite 842-848,
zitiert als: Weber, BB 2009, 842 (844).
- Knaier, Ralf** Eine Rechtsformvariante bewegt Europa: 10 Jahre Unternehmergesellschaft in Deutschland und der EU, in: GmbH-Rundschau 2018, Heft 22, Seite 1181-1189,
zitiert als: Knaier, GmbH-R 2018, 1181 (Seite)
- Kornblum, Udo** Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Stand: 1.1.2016), in: GmbH-Rundschau 2016, Heft 13, 691-701,
zitiert als: Kornblum, GmbH-R 2016, 691 (Seite).
- Kornblum, Udo** Bundesweite Rechtstatsachen zum Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Stand: 1.1.2021), in: GmbH-Rundschau 2021, Heft 12, Seite 681-692,
zitiert als: Kornblum, GmbH-R 2021, 681 (689).
- Lange, Frank-Holger** Wenn die UG erwachsen werden will: „Umwandlung“ in die GmbH, in: NJW 2010, Heft 51, Seite 3686-3690,
zitiert als: Lange, NJW 2010, 3686 (Seite).
- Leuering, Dieter/Billerbeck, Robert** Die Haftung des Gesellschafters für Verbindlichkeiten der GmbH, in: NJW-Spezial 2019, Heft 1, Seite 15-16,
zitiert als: Leuering/Billerbeck, NJW-Spezial 2019, 15 (15f.).

- Lieder, Jan/Hoffmann, Thomas** Upgrades von Unternehmergesellschaften – Der Übergang von der UG zur Voll-GmbH: Rechtstatsachen und Streitfragen, in: GmbHRundschau 2011, Heft 11, Seite 561-566, zitiert als: Lieder/Hoffmann, GmbHR 2011, 561 (562)
- Lohr, Martin** Der Wechsel in die UG (haftungsbeschränkt) in die GmbH-Geltungshinweise zur Kapitalerhöhung und zur Satzungsänderung, in: GmbH-StB 2009, Heft 12, Seite 346-348, zitiert als: Lohr, GmbH-StB 2009, 346.
- Lohr, Martin** Erteilung einer Prokura – Beschlussfassung der Gesellschafter, in: GmbH-StB 2017, Heft 11, Seite 364-365, zitiert als: Lohr, GmbH-StB 2017, 364 (364ff.).
- Miras, Antonio** Aktuelle Fragen zur Unternehmergesellschaft, in: NZG 2012, Heft 13, Seite 486-491, zitiert als: Miras, NZG 2012, 485 (Seite).
- Miras, Antonio** Anwaltliche Beratung bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in: NJW 2013, Heft 4, Seite 212-213, zitiert als: Miras, NJW 2013, 212.
- Miras, Antonio** Anwaltliche Beratung einer bestehenden Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in: NJW 2014, Heft 36, Seite 2631-2633, zitiert als: Miras, NJW 2014, 2631 (Seite).
- Miras, Antonio** Die UG (haftungsbeschränkt) als gegnerische Partei, in: NJW 2015, Heft 20, Seite 1430-1431, zitiert als: Miras, NJW 2015, 1430 (Seite).
- Praetorius, Holger** Die GmbH-Reform – Eine Chance für Gründer?, in: BC 2008, Heft 11, Seite 293-297, zitiert als: Praetorius, BC 2008, 293 (Seite).
- Ries, Peter/Schulte, Christian** Die UG wird erwachsen: Das Erstarken der Unternehmergesellschaft zur Voll-GmbH, in: NZG 2018, Heft 15, Seite 571-575, zitiert als: Ries/Schulte, NZG 2018, 571 (Seite).
- Römermann, Volker** Die Unternehmergesellschaft – manchmal die bessere Variante der GmbH: Wider die vorurteilsbelastete Sicht einer neuen Gesellschaftsform, in: NJW 2010, Heft 13, Seite 905-910, zitiert als: Römermann, NJW 2010, 905 (Seite).

- Saß, Julia** Die Kapitalerhöhung bei der GmbH – Ein Überblick, in: RNotZ 2016, Heft 5, Seite 213-228, zitiert als: Saß, RNotZ 2016, 213 (214).
- Schall, Alexander/ Westhof, André** Warum Deutschland eine neue Kapitalgesellschaft braucht, in: GmbH-Rundschau 2004, Heft 18, Seite R381-R382, zitiert als: Schall/Westhoff, GmbH-R 2004, R381.
- Schall, Alexander** Kapitalaufbringung nach dem MoMiG, in: ZGR 2009, Gruyter Recht, Band 38, Heft 1, Seite 126-155, zitiert als: Schall, ZGR 2009, 126 (133).
- Schreiber, Alexander** Die Unternehmergesellschaft als Rechtsformvariante im Gefüge des GmbH-Rechts, in: DZWIR 2009, Heft 12, Seite 492-499, zitiert als: Schreiber, DZWIR 2009, 492 (Seite).
- Seebach, Daniel** Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) in der notariellen Praxis, in: RNotZ 2013, Heft 6, Seite 261-285, zitiert als: Seebach, RNotZ 2013, 261 (Seite).
- Seibert, Ulrich/Decker, Daniela** Die GmbH-Reform kommt! Zur Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) im Deutschen Bundestag, in: ZIP 2008, Heft 27, Seite 1208-1212, zitiert als: Seibert/Decker, ZIP 2008, 1208, (Seite).
- Seibert, Ulrich** 10 Jahre GmbH-Reform MoMiG – ist die Zeit so schnell vergangen?, in: GmbH-Rundschau, 2018, Heft 21, R325-R327, zitiert als: Seibert, GmbH-R 2018, R325.
- Stumm, Sven** Die Kapitalverfassung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) im Umfeld des Mindestkapitalprinzips, in: Juris Monatszeitschrift 2017, Heft 5, Seite 178-183, zitiert als: Stumm, jM 2017, 178 (Seite).
- Wachter, Thomas** Sacheinlagen bei der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), in: NJW 2011, Heft 36, Seite 2620-2623, zitiert als: Wachter, NJW 2011, 2620 (Seite).
- Wälzholz, Eckhard** Die Reform des GmbH-Rechts, in: MittBayNot, 2008, Heft 6, Seite 425-437, zitiert als: Wälzholz, MittBayNot 2008, 425 (426).

- Weiß, Udo** Die Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) aus strafrechtlicher Sicht, in: Wistra 2010, Heft 10, Seite 361-368,
zitiert als: Weiß, Wistra 2010, 361 (Seite).
- Werner, Rüdiger** Der Weg in die Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt) und wieder zurück, in: StBW 2010, Heft 8, Seite 380-384,
zitiert als: Werner, StBW 2010, 380 (Seite).
- Werner, Rüdiger** Aktuelle Entwicklung des Rechts der Unternehmergeinschaft, in: GmbHRundschau 2011, Heft 9, Seite 459-465,
zitiert als: Werner, GmbHR 2011, 459 (Seite).
- Wicke, Hartmut** Praktische Verwendung und Kapitalbildung der Unternehmergeinschaft (haftungsbeschränkt), in: GWR 2010, Heft 11, Seite 259-262,
zitiert als: Wicke, GWR 2010, 259 (260).
- Wicke, Hartmut** Gründungserleichterungen als zentrales Reformanliegen: Bemerkungen zur UG (haftungsbeschränkt) und zum Musterprotokoll 10 Jahre nach MoMiG, in: GmbHRundschau 2018, Heft 21, Seite 1105-1116,
zitiert als: Wicke, GmbHR 2018, 1105 (Seite).

Websites

Bundesverband Deutscher Startups e.V. (BVDS) (Hrsg.) /Miele, Christian/Miczaika, Gesa (Initiator*innen)/Florian Nöll (Partner)/ Kollmann, Tobias/Kleine-Stegemann, Lucas/ Then-Bergh, Christina/Harr, Michael/ Hirschfeld, Alexander/ Gilde, Jannis/ Walk, Vanusch (Autoren):
Deutscher Startup Monitor 2021, Oktober 2021,
zitiert als: BDVS, Deutscher Startup Monitor 2021, S.
online abgerufen am: 16.11.2021,
unter: <https://deutscherstartupmonitor.de/>

Konrad Adenauer Stiftung/ Skrollan Olschewski: Gründen in Deutschland. Von Existenz-, Unternehmens- und Startup-Gründern und Gründerinnen, November 2015, Paderborn,
zitiert als: Konrad-Adenauer-Stiftung/Olschewski, S. 15.
online abgerufen am: 16.11.2021
unter: https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=e66bf18a-2438-5a87-e54a-065dbccfc3bb&groupId=252038

Statistiken

Startupdetector/Statista, Statista Dossierplus zu Gründungen von Startups, Veröffentlicht 2021, Zitiert nach de.statista.com: <https://de.statista.com/themen/7515/startup-quarterly/#dossierKeyfigures> ,

abgerufen am: 06.11.2021

Startups in Zahlen Q1/2021, S. 6,7, <https://de.statista.com/statistik/studie/id/73703/dokument/startups-in-zahlen-q1/>

Startups in Zahlen Q2/2021, S. 6,7, <https://de.statista.com/statistik/studie/id/78249/dokument/startups-in-zahlen-q2/>

Startups in Zahlen Q3/2021, S. 7,8, <https://de.statista.com/statistik/studie/id/82648/dokument/startups-in-zahlen-q3/>

Abgebildet im Anhang, Abbildung 1.

Bundesverband Deutsche Startups/Deutscher Startups Monitor 2019; PwC; Uni Duisburg-Essen (Lehrstuhl für E-Business und E-Entrepreneurship, Prof. Dr. Tobias Kollmann, netCampus);

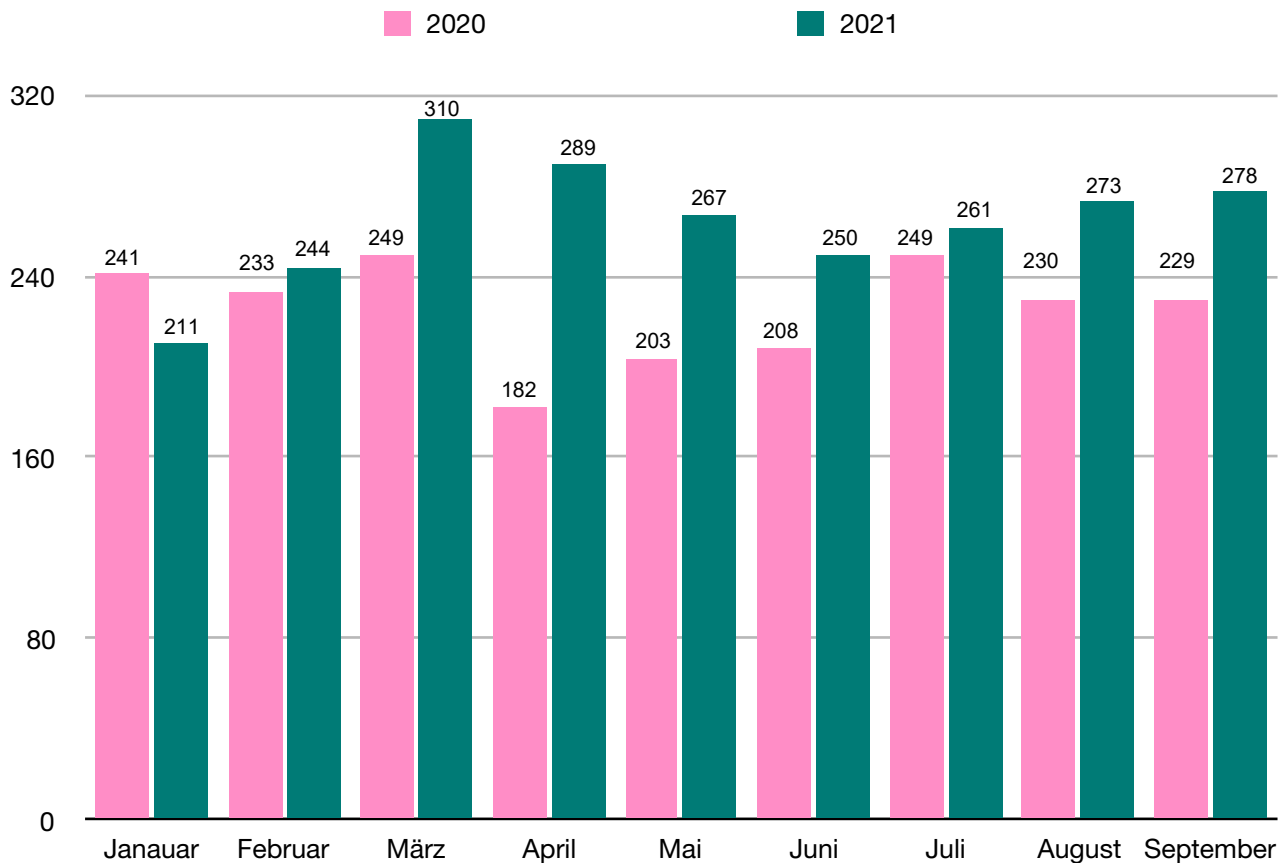
Veröffentlichung: November 2019, abgerufen am: 06.11.2021; Zitiert nach de.statista.com:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/573534/umfrage/verteilung-der-gruender-von-startups-in-deutschland-nach-altersgruppen/>

Abgebildet im Anhang, Abbildung 2.

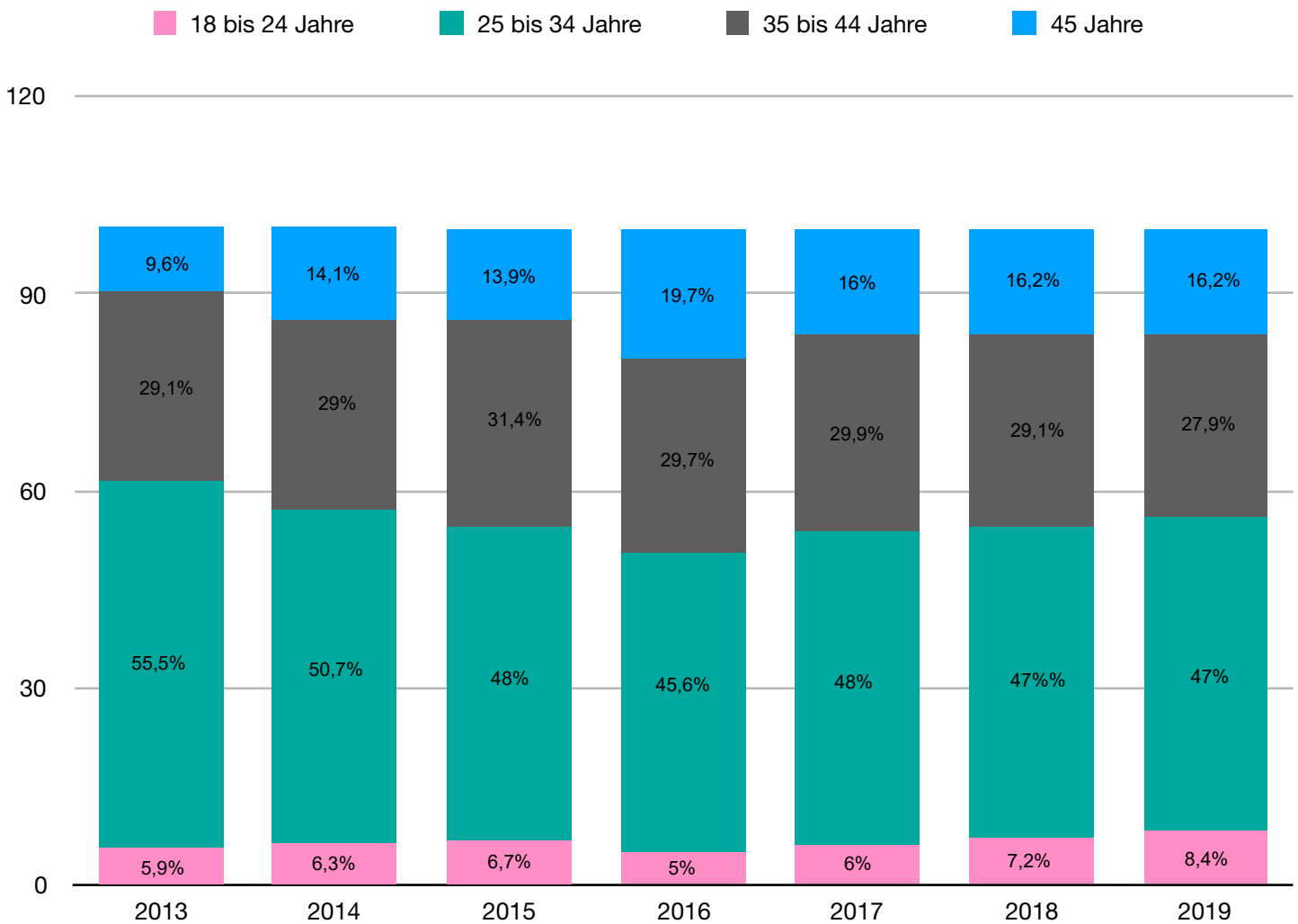
Anhang

Abbildung 1: Startup Gründungszahlen im Vergleich 2020/2021



Quelle: eigene Darstellung; auf Basis folgender Quelle: Startupdetector/Statista, Statista Dossierplus zu Gründungen von Startups. Zitiert nach [de.statista.com](https://de.statista.com/themen/7515/startup-quarterly/#dossierKeyfigures)
<https://de.statista.com/themen/7515/startup-quarterly/#dossierKeyfigures>

Abbildung 2: Verteilung der Gründer von Startups in Deutschland nach Altersgruppe von 2013 bis 2019 (in %)



Quelle: eigene Darstellung

auf Basis folgender Quelle: Bundesverband Deutsche Startups/Deutscher Startup

Monitor 2019; PwC; Uni Duisburg-Essen (Lehrstuhl für E-Business und E-

Entrepreneurship, Prof. Dr. Tobias Kollmann, netCampus);

Veröffentlicht durch: Bundesverband Deutsche Startups. Zitiert nach de.statista.com

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/573534/umfrage/verteilung-der-gruender-von-startups-in-deutschland-nach-altersgruppen/>

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich,

Edyta Magdziorz

dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach diesen Quellen entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde von mir keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt, weder in gleicher noch in ähnlicher Form.

Hamburg, 03.01.2022

Ort, Datum